

Übertragung der Aufgaben der Militärjustiz an die zivilen Justizbehörden

Bericht des Bundesrates vom 16. September 2011 in Erfüllung des Postulats der
Kommission für Rechtsfragen des Ständerats 08.3290

Übersicht

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerats hat mit dem Postulat 08.3290 vom 13. Mai 2008, das vom Rat am 15. September 2008 überwiesen wurde, einen Bericht verlangt, der die Übertragung von allen oder einzelnen Aufgaben der Militärjustiz an die zivilen Justizbehörden prüft. Zudem soll der Bericht insbesondere Informationen über die Entwicklung der Aktivitäten der Militärjustiz in den vergangenen Jahren enthalten.

Die statistische Auswertung der militärgerichtlichen Verfahren und der angewendeten Strafnormen der letzten zehn Jahre zeigt deutlich, dass sich die Militärgerichte zum grössten Teil mit rein militärischen Delikten (Sonderdelikte) befassten, welche die Beibehaltung als Fachgerichte rechtfertigen.

Im Anhang zum Bericht sind statistische Angaben über das Mengengerüst der Aktivitäten der Militärjustiz vermerkt.

Die verfahrensrechtlichen Vorteile der Militärgerichtsbarkeit gegenüber der zivilen Gerichtsbarkeit (unter Berücksichtigung der Regelungen der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung) sind nicht unbedeutend. Bei Einsätzen von Angehörigen der Armee im Ausland ist im Interesse der Rechtsstaatlichkeit von Strafverfahren das Vorhandensein einer militärischen Gerichtsbarkeit eine Notwendigkeit. Mit der raschen Durchführung von vorläufigen Beweisaufnahmen leistet die Militärjustiz auch einen wesentlichen Beitrag zur Unfallprävention in der Armee. Von den zahlreichen Aufgaben und Leistungen der Militärjustiz ist die kompetente Durchführung von Kriegsverbrecherprozessen besonders hervorzuheben.

Die in jüngster Zeit zahlreich durchgeführten Revisionen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und parallel dazu des Militärstrafgesetzes haben den persönlichen und sachlichen Geltungsbereich des Letzteren laufend aktualisiert und optimiert, so dass nur ein geringfügiger Reformbedarf zu verzeichnen ist.

Die vom Bundesrat mit dem Bericht über die Sicherheitspolitik der Schweiz und dem Armeiebericht 2010 eingeleitete Weiterentwicklung der Armee kann auch Auswirkungen für die Militärjustiz haben (Rekrutierung von Angehörigen der Militärjustiz, Mengengerüst der militärgerichtlichen Verfahren).

Aufgrund des vorliegenden Berichts kommt der Bundesrat zum Schluss, dass die Option 2 (Übertragung einzelner Aufgaben/Zuständigkeiten der Militärjustiz an die zivilen Justizbehörden) die sachgerechteste Lösung ist. Er wird in seinem Zuständigkeitsbereich die notwendigen Schritte einleiten und der Bundesversammlung Gesetzesanpassungen beantragen.

Inhaltsverzeichnis

Übersicht	2
Inhaltsverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	5
1 Einleitung	8
1.1 Anlass und Aufbau des Berichts	8
1.2 Ausgangslage	9
2 Deliktgruppen des Militärstrafgesetzes	10
2.1 Vorbemerkung	10
2.2 Rein militärische Delikte (Art. 61 – 85 MStG)	10
2.3 Delikte gegen die Landesverteidigung, Verletzung des Völkerrechts, Gemeine Delikte	11
3 Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich des Militärstrafgesetzes	12
3.1 Mehrstufigkeit des Militärstrafgesetzes	12
3.2 Friedenszeiten	12
3.2.1 Dienstpflchtige	13
3.2.2 Stellungspflichtige, Berufs- und Zeitmilitärs, Personal Öffentlicher Dienste, Zivilpersonen, ausländische Militärpersonen	13
3.2.2.1 Beamte, Angestellte und Arbeiter der Militärverwaltung des Bundes und der Kantone	14
3.2.2.2 Stellungspflichtige	14
3.2.2.3 Berufs- und Zeitmilitär, Angehörige des Grenzwachtkorps, Friedensförderungsdienstleistende	14
3.2.2.4 Zivilpersonen oder ausländische Militärpersonen betr. Delikte gegen die Landesverteidigung und die Wehrkraft des Landes	15
3.2.2.5 Zivilpersonen oder ausländische Militärpersonen im Auftrags- oder Anstellungsverhältnis betr. gemeiner Delikte	16
3.2.2.6 Zivilpersonen oder ausländische Militärpersonen betr. Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit	17
3.2.3 Unterstellung bei Auslandeinsätzen	18
3.3 Aktiver Dienst und Kriegszeiten	19
4 Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit des Militärstrafgesetzes	19
5 Verfahrensrechtliche Vorteile der Militärgerichtsbarkeit	21
6 Militärgerichtsbarkeit in Europa	25
7 Würdigung	26
7.1 Beurteilung des <i>status quo</i>	26
7.2 Handlungsoptionen	28

7.2.1 Option 1: Übertragung aller Aufgaben der Militärjustiz an die zivilen Justizbehörden	28
7.2.2 Option 2: Übertragung einzelner Aufgaben der Militärjustiz an die zivilen Justizbehörden	30
7.2.2.1 Änderung der Zuständigkeit für Zivilpersonen bezüglich Delikten gegen die Landesverteidigung und die Wehrkraft des Landes	32
7.2.2.2 Beurteilung von Militärdelikten durch ein ziviles Gericht	33
7.3 Finanzielle und personelle Auswirkungen	33
7.3.1 Option 1: Übertragung aller Aufgaben der Militärjustiz an die zivilen Justizbehörden	33
7.3.2 Option 2: Übertragung einzelner Aufgaben der Militärjustiz an die zivilen Justizbehörden	33
8 Schlussfolgerung	34
Anhang	35
Die Militärjustiz in Zahlen	35

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angeführten Ort
AB	Amtliches Bulletin
Abs.	Absatz
Ada	Angehöriger der Armee
AdMJ	Angehörige der Militärjustiz
Anlagenschutzgesetz	Bundesgesetz vom 23. Juni 1950 über den Schutz militärischer Anlagen (SR 510.518)
Anlageschutzverordnung	Verordnung vom 2. Mai 1990 über den Schutz militärischer Anlagen (SR 510.518.1)
AO	Verordnung der Bundesversammlung vom 4. Oktober 2002 über die Organisation der Armee (Armeeorganisation; SR 513.1)
Armeebericht 2010	Armeebericht 2010 des Bundesrates vom 1. Oktober 2010, BBI 2010 8871
AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
BA	Vorläufige Beweisaufnahme
BetmG	Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz; SR 812.121)
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
BBI	Bundesblatt
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BRB	Bundesratsbeschluss
Bst.	Buchstabe
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
BWIS	Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (SR 120)
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heisst
DR 04	Dienstreglement der Schweizerischen Armee vom 22. Juni 1994 (SR 510.107.0)
E.	Erwägung
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EMRK	Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101)
EOG	Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den Erwerbserersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbserersatzgesetz; SR 834.1)
f., ff.	folgende, fortfolgende
Fn.	Fussnote
Hrsg.	Herausgeber

ISchV	Verordnung vom 4. Juli 2007 über den Schutz von Informationen des Bundes (Informationsschutzverordnung, SR 510.411)
i. V. m.	in Verbindung mit
KKdt	Korpskommandant
MDV	Verordnung vom 19. November 2003 über die Militärdienstpflicht (SR 512.21)
MG	Bundesgesetz vom 3. Februar 1995 über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz; SR 510.10)
Mil Sich	Militärische Sicherheit
MKG	Militärkassationsgericht
MKGE	Militärkassationsgerichtsentscheid, zitiert nach Band und Nummer des Entscheides
MStG	Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927 (SR 321.0)
MStP	Militärstrafprozess vom 23. März 1979 (SR 322.1)
MStV	Verordnung vom 24. Oktober 1979 über die Militärstrafrechtspflege (SR 322.2)
N	Note
Nr.	Nummer
OV-VBS	Organisationsverordnung vom 7. März 2003 für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (SR 172.214.1)
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
ParlG	Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz; SR 171.10)
PfP-Truppenstatut	Übereinkommen vom 19. Juni 1995 zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen (SR 0.510.1)
PSPV	Verordnung vom 4. März 2011 über die Personensicherheitsprüfungen (SR 120.4)
PVFMH	Verordnung vom 2. Dezember 2005 über das Personal für die Friedensförderung, die Stärkung der Menschenrechte und die humanitäre Hilfe (SR 172.220.111.9)
RK-S	Rechtskommission des Ständerates
R SVG	Richtlinien des Oberauditors vom 19. November 2008 zum Strassenverkehrsrecht
RVOG	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (SR 172.010)
RVOV	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (SR 172.010.1)
Rz	Randziffer
S.	Seite
SIPOL B 10	Bericht des Bundesrates vom 23. Juni 2010 an die Bundesversammlung über die Sicherheitspolitik der Schweiz, BBI 2010 5133
SOFA	Status of Forces Agreement (Truppenstatut)

SR	Ständerat / Systematische Sammlung des Bundesrechts
StBOG	Bundesgesetz vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes (Strafbehördenorganisationsgesetz; SR 173.71)
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0)
SVG	Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)
UNO	Vereinte Nationen
usw.	und so weiter
V Mil Pers	Verordnung des VBS vom 9. Dezember 2003 über das militärische Personal (SR 172.220.111.310.2)
VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
vgl.	vergleiche
VMSV	Verordnung vom 11. Februar 2004 über den militärischen Strassenverkehr (SR 510.710)
Vorbem.	Vorbemerkung
VPA	Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Polizeibefugnisse der Armee (SR 510.32)
VU	Voruntersuchung
WG	Bundesgesetz vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz; SR 514.54)
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik

Bericht

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufbau des Berichts

Anlass für den vorliegenden Bericht ist das Postulat der Kommission für Rechtsfragen des Ständerats 08.3290 vom 13. Mai 2008 mit dem Titel „Übertragung der Aufgaben der Militärjustiz an die zivilen Justizbehörden“. Es wurde vom Ständerat am 15. September 2008 überwiesen und hat folgenden Wortlaut:

„Der Bundesrat wird gebeten, die Übertragung von allen oder einzelnen Aufgaben der Militärjustiz an die zivilen Justizbehörden zu prüfen. Der Bericht soll insbesondere Informationen über die Entwicklung der Aktivitäten der Militärjustiz in den vergangenen Jahren enthalten.“

Der Bericht wurde von einer Arbeitsgruppe vorbereitet, die sich aus Vertretern des Bundesgerichts, der Rechtswissenschaft, der Bundesverwaltung und der Advokatur zusammensetzte.¹

Der Aufbau des Berichts orientiert sich an den im Postulat aufgelisteten Fragestellungen. In der Einleitung wird verdeutlicht, dass die Militärgerichte als verfassungskonforme Fachgerichte konstituiert sind und damit alle Voraussetzungen für eine korrekte Beurteilung spezifisch militärischer Straftatbestände erfüllen. Im zweiten Teil werden die vier Deliktsgruppen des MStG als Sonderrecht dargestellt und auf den praktizierten Parallelismus von StGB- und MStG-Revisionen hingewiesen. Im ausführlichen dritten Teil werden die Reformbedürftigkeit des persönlichen und sachlichen Geltungsbereichs des MStG überprüft und Lösungsansätze für allfällige Abtretungen an die zivile Justiz evaluiert. Ob Verschiebungen von der militärischen zur zivilen Gerichtsbarkeit möglich sind, wird im vierten Teil geprüft. Mit den verfahrensrechtlichen Vorteilen der Militärgerichtsbarkeit, die sich besonders bei Dienstleistungen im Ausland auswirken, und den Vorzügen des MStP gegenüber der StPO befasst sich der fünfte Teil. Nach einem kurzen Überblick über die Militärgerichtsbarkeit in Europa (sechster

¹ Der Arbeitsgruppe gehörten an:

Vorsitz: - Dr. iur. Hans Mathys, Bundesrichter

Mitglieder: - Br Dieter Weber, Oberauditor

- Oberst Theo Bopp, Präsident MKG

- Dr. iur. Stefan Flachsmann, Rechtsanwalt und Lehrbeauftragter für Militärstraf- und
Militärstrafprozessrecht an der Universität Zürich, Zürich

- Dr. iur. Martin Immenhauser, Rechtsanwalt, Bern

- lic. iur. Stefan Wehrenberg, Rechtsanwalt, Zürich

- M. Renaud Weber, procureur et directeur de l'École romande de la magistrature pénale,
Neuchâtel

- Fürsprech Hans-Peter Gasser, Oberauditorat

Teil) wird im siebten Teil der status quo aufgezeigt. Er enthält Angaben zu den vielfältigen Aufgaben der Militärjustiz, zum Mengengerüst der militärgerichtlichen Verfahren in den letzten Jahren, zu den geleisteten Diensttagen und den Kosten. Anschliessend werden zwei stark differierende Handlungsoptionen formuliert und Ausführungen zu den nicht abschätzbaren finanziellen und personellen Auswirkungen gemacht. In der Schlussfolgerung wird die zweite Option als denkbare Massnahme dargelegt und zum Antrag erhoben.

1.2 Ausgangslage

Mit dem Bericht soll aufgezeigt werden, in welchen Fällen die Militärgerichtsbarkeit sinnvoll durch die Zivilgerichtsbarkeit ersetzt werden kann. Ausschlaggebend für die Zuweisung an die Militärjustiz sind die erforderlichen einschlägigen Kenntnisse, wenn die besonderen Verhältnisse und Anforderungen des (Militär)Dienstes und Dienstbetriebes für die Beurteilung einer Handlung, Unterlassung oder eines andern Ereignisses eine Rolle spielen. Die Richter der unabhängigen Militärgerichte² verfügen über ausreichende truppenspezifische Erfahrungen und ausgewiesene militärrechtliche Kenntnisse, um ohne Einarbeitungszeit unverzüglich eine fachgerechte Beurteilung von Delinquenten und ihren Straftaten vornehmen zu können.³ Diese besonders qualifizierten Fachgerichte (wie etwa die Handels⁴, Miet- und Arbeitsgerichte, Wirtschaftsstraf- und Jugendgerichte sowie die Verwaltungs⁵ und Versicherungsgerichte) basieren auf rechtsstaatlichen Prinzipien, stehen nicht im Widerspruch zur Bundesverfassung⁶ und entsprechen den Anforderungen von Art. 6 EMRK⁷.

² Art. 1 MStP i.V.m. Art. 9 OV-VBS. Die Rechenschaftsablage erfolgt mit den jährlich vom Oberauditorat veröffentlichten Statistiken der Militärgerichte (siehe einen Ausschnitt davon im Anhang), der Publikation der MKGE, dem alljährlichen Geschäftsbericht des Präsidenten des Militärkassationsgerichts an die Bundesversammlung (Art. 162 Abs. 1 Bst. b ParIG) und der Aufschaltung von Urteilen von besonderem öffentlichem Interesse (in anonymisierter Form) auf der Homepage des Oberauditorats (www.oa.admin.ch).

³ In erster Instanz gilt der Grundsatz der Unmittelbarkeit des Verfahrens. Das Gericht darf bei der Würdigung der Tat nur die Ergebnisse der Hauptverhandlung berücksichtigen (Art. 147 MStP). Den Richtern wird vor der Hauptverhandlung nur eine Kopie der Anklageschrift zugestellt (Art. 50 MStV).

⁴ Im Kanton Zürich zum Beispiel üben die Handelsrichter und Handelsrichterinnen eine nebenamtliche fachrichterliche Tätigkeit aus.

⁵ Vgl. die Ausführungen zum Sachverständigen-Ermessen und den grossen Vorzügen besonderer Spezialgerichte von Benjamin Schindler in seiner Habilitationsschrift, Verwaltungsermessens – Gestaltungskompetenzen der öffentlichen Verwaltung in der Schweiz, 2010, Rz 469 f. und 474.

⁶ Art. 5 BV; Gerold Steinmann, in: Die schweizerische Bundesverfassung – Kommentar, Ehrenzeller und andere (Hrsg.), 2. Aufl. 2008, Rz 7 zu Art. 30 BV.

⁷ Vgl. MKGE Bd. 12 Nr. 2; Arthur Haefliger, Die Europäische Menschenrechtskonvention und die Schweiz. Die Bedeutung der Konvention für die schweizerische Rechtspraxis, 1993, S. 127 f.

2 Deliktgruppen des Militärstrafgesetzes

2.1 Vorbemerkung

Bei jeder Teilrevision des zivilen Strafrechts stellt sich die Frage, ob ein besonderer Straftatbestand im MStG, das als vollständiges, in sich geschlossenes und vom StGB unabhängiges Gesetz erlassen wurde⁸, aufgenommen, beibehalten, abgeändert oder wegen fehlender Strafwürdigkeit aufgehoben werden soll. Beurteilungskriterium für den Gesetzgeber ist der erforderliche Schutz der spezifischen militärischen Interessen. Nur wenn dieser besondere Rechtsgüterschutz garantiert oder ein spezieller Täterkreis erfasst werden soll, muss grundsätzlich auch der Besondere Teil des MStG eine parallele Strafbestimmung enthalten. Diese kann zusätzlich eine Strafschärfung im Aktivdienst und/oder die disziplinarische Bestrafung in leichten Fällen vorsehen.⁹

Der Besondere Teil des MStG entspricht im Wesentlichen dem Besonderen Teil des StGB, folgt den gleichen Grundsätzen, enthält jedoch keine abschliessende Regelung und ist bewusst lückenhaft ausgestaltet. Er kann in vier Deliktgruppen aufgeteilt werden:

- Rein militärische Delikte (Art. 61 – 85 MStG),
- Unechte, uneigentliche militärische Delikte (Art. 86 – 107 MStG)
(= Delikte gegen die Landesverteidigung oder gegen die Wehrkraft des Landes),
- Verletzung des Völkerrechts im Falle bewaffneter Konflikte (Art. 108 – 114b MStG),
- Gemeine Delikte (Art. 115 – 179b MStG)
„unechte zivile Delikte“).¹⁰

2.2 Rein militärische Delikte (Art. 61 – 85 MStG)

Die meisten militärgerichtlichen Untersuchungen (über 60%)¹¹ werden wegen Verletzung der Pflicht zur Dienstleistung durchgeführt. Es sind dies folgende Straftatbestände: Militärdienstverweigerung (Art. 81 MStG), Militärdienstversäumnis und

⁸ Vgl. BGE 98 I^b 400 E. 3 S. 403.

⁹ Vgl. Botschaft des Bundesrates vom 21. September 1998 zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Allgemeine Bestimmungen, Einführung und Anwendung des Gesetzes) und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (BBl 1999 1979 2200 f.).

Vgl. auch den erläuternden Bericht des EJPd zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Strafraahmen im Strafgesetzbuch, im Militärstrafgesetz und im Nebenstrafrecht, 2010, S. 11 f., 50. Die Bekanntmachung der Vernehmlassung erfolgte im BBl 2010 5905.

¹⁰ Vgl. Art. 7 und 220 MStG; Kurt Hauri, Militärstrafgesetz, Kommentar, 1983, N 3 f. Vorbem. zu Art. 61-179a MStG.

¹¹ Siehe Statistik im Anhang.

unerlaubte Entfernung (Art. 82 MStG), Fahrlässiges Militärdienstversäumnis (Art. 83 MStG) und Missachten eines Aufgebotes zum Militärdienst (Art. 84 MStG). Hervorzuheben ist, dass sich die Militärjustiz seit der Einführung des zivilen Ersatzdienstes im Jahre 1996 kaum mehr mit Dienstverweigerern aus Gewissensgründen zu befassen hat. Die Anzahl Dienstverweigerungs-Fälle (vor allem die Verweigerungen von Beförderungsdiensten) ist ebenso generell stark rückläufig.¹²

Ebenfalls den rein militärischen Delikten werden unter anderen die Verletzungen der Pflicht der militärischen Unterordnung wie Ungehorsam (Art. 61 MStG), Täglichkeiten und Drohung gegenüber einem Vorgesetzten (Art. 62 MStG) sowie Meuterei (Art. 63 MStG) zugeordnet.

Zur gleichen Deliktsgruppe gehören der Missbrauch der Dienst- und Befehlsgewalt (Art. 66 - 71 MStG) und die zahlreichen Dienstverletzungen (z.B. Nichtbefolgung von Dienstvorschriften, Art. 72 MStG; Missbrauch und Verschleuderung von Material, Art. 73 MStG; Wachtverbrechen oder –vergehen, Art. 76 MStG; Verletzung des Dienstgeheimnisses, Art. 77 MStG).

Die Strafurteilsstatistik des Bundesamtes für Statistik¹³ zeigt eindeutig, dass sich die Militärjustiz auch in den letzten 10 Jahren mit grosser Mehrheit (durchschnittlich über 90%) mit rein militärischen Delikten befasste.

2.3 Delikte gegen die Landesverteidigung, Verletzung des Völkerrechts, Gemeine Delikte

Bei weniger als 10% aller militägerichtlichen Entscheide kommen Strafnormen der drei übrigen Deliktsgruppen (Art. 86 – 179b MStG) zur Anwendung. Der Rest entfällt auf Strafbestimmungen des Besonderen Teils des StGB oder des Nebenstrafrechts (z.B. SVG, BetmG, WG).

Zu beachten ist, dass viele der sogenannten gemeinen Delikte bei dienstlichen Verrichtungen begangen werden. Beispielhaft seien hier erwähnt: fahrlässige Tötungen oder Körperverletzungen bei Schiess- und Gefechtsübungen mit Waffen und Kampfmitteln, im Gebirgsdienst, beim Wachdienst mit Kampfmunition, beim militärischen Flug- und Fallschirmsprungdienst, bei Verkehrsunfällen auf Dienstfahrten mit Spezialfahrzeugen (z.B. auf Waffenplätzen, im Übungsgelände oder bei Kollektivfahrschul-Unterricht) usw.

Eine Delegation dieser Gerichtsverfahren an zivile Behörden kann nur dann ernsthaft in Erwägung gezogen werden, wenn eine fachgerichtliche Beurteilung, die nicht nur auf Expertengutachten abstützt, gewährleistet ist. Das geltende Strafprozessrecht erlaubt den Bezug von Gutachtern nur zur Feststellung oder Beurteilung eines Sachverhalts.

¹² Vgl. Marc Wegmüller, Der Straftatbestand der Militärdienstverweigerung – Eine Analyse von Art. 81 des Schweizerischen Militärstrafgesetzes, 2010, S. 26 ff. und Anhang 1: Statistik Militärdienstverweigerer (inklusive Verweigerung von Beförderungsdiensten).

¹³ Siehe Anhang,
http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/03/key/strafaten/delikte_im_einzelnen.html

Die Rechtsanwendung und die Ermessensausübung können nicht Gegenstand eines Gutachtens sein, sondern obliegen zwingend dem Gericht.¹⁴

Bei zivilen Gerichten, die unter anderem Zugang zu klassifizierten Informationen, Materialien oder Anlagen erhalten, stellt sich auch die Frage der Sicherheitsprüfung gemäss BWIS und PSPV für Funktionen innerhalb des Gerichts (ausgenommen Richter und Richterinnen).

Sind an einem gemeinen Delikt (Art. 115 – 179 MStG) neben Personen, die dem Militärstrafrecht unterstehen, auch andere Personen beteiligt, so bleiben diese dem zivilen Strafgesetz unterworfen (Art. 7 Abs. 2 MStG). Bei Kompetenzkonflikten über die Zuständigkeit der militärischen oder der zivilen Gerichtsbarkeit entscheidet das Bundesstrafgericht endgültig (Art. 223 Abs. 1 MStG).

3 Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich des Militärstrafgesetzes

3.1 Mehrstufigkeit des Militärstrafgesetzes

Der Anwendungsbereich des Militärstrafgesetzes ist beschränkt auf die Armee als Instrument der Sicherheitspolitik und ihre Einrichtungen, die der Landessicherheit dienen. Das Militärstrafgesetz ist dreistufig und umfasst - nebst gewissen anderen, gesetzlich gleichgestellten Personenkategorien - grundsätzlich alle Dienstpflchtigen während ihres Militärdienstes¹⁵ und in Bezug auf ihre ausserdienstlichen Pflichten.

Sobald dem Staat und seiner Armee vermehrte Gefahr droht, erweitert sich der sachliche und persönliche Geltungsbereich des Gesetzes. So werden z.B. Zivilpersonen, die in Einrichtungen und Betrieben tätig sind, die für die Versorgung des Landes wichtig sind, dem Militärstrafgesetz unterstellt. Ebenso werden im Aktivdienst¹⁶ und in Kriegszeiten weitere Handlungen strafbar und bestehende Strafandrohungen erhöht.

3.2 Friedenszeiten

Das Militärstrafgesetz geht von der Deliktsbegehung in Friedenszeiten aus (Art. 3 MStG). In der Regel soll in Friedenszeiten der Anwendungsbereich am engsten sein und das Militärstrafrecht grundsätzlich nicht für Zivilpersonen gelten.

¹⁴ Art. 85 MStP und Art. 182 StPO, vgl. BGE 118 Ia 144 S. 145 f. und 130 I 337 E. 5.4 S. 345.

¹⁵ Die vier Dienstarten sind: Ausbildungsdienst (Art. 41 ff. MG und MDV Anhang 4), Friedensförderungsdienst (Art. 66 MG), Assistenzdienst (Art. 67 ff. MG) und Aktivdienst (Art. 76 MG); siehe auch Ziff. 3 DR 04.

¹⁶ Zum Begriff siehe Art. 76 MG, der auch den Ordnungsdienst umschreibt.

3.2.1

Dienstpflchtige

Die Art. 3 – 7 MStG regeln, ob ein Delikt dem Militärstrafrecht untersteht und damit von der Anwendung des zivilen Strafrechts (Art. 9 StGB und Art. 8 MStG) ausgenommen ist. Erfasst werden hauptsächlich:

- Dienstpflchtige während ihres Militärdienstes, ausgenommen Urlauber für strafbare Handlungen nach den Art. 115-137b und 145-179b MStG, die keinen Zusammenhang mit dem Dienst der Truppe haben (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 MStG);
- Dienstpflchtige ausserhalb des Dienstes
 - mit Bezug auf ihre militärische Stellung und ihre dienstlichen Pflichten sowie ehemalige Dienstpflchtige, soweit ihre dienstlichen Pflichten nicht erfüllt sind (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 4 MStG);
 - wenn sie in Uniform auftreten betreffend strafbaren Handlungen nach den Art. 61-114 und 138-144 MStG (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 3 MStG).

Eine allfällige vollständige Ausklammerung von Delikten, die von Angehörigen der Armee während der Ausgangszeit¹⁷ begangen werden und keinen Zusammenhang mit dem Dienst der Truppe haben (analog zur Regelung für Urlauber), brächte schwierige Abgrenzungsprobleme und wäre nicht praxistauglich. Die Ausgangsmodalitäten (Zeit, Rayon usw.) sind je nach Dienstart¹⁸ unterschiedlich ausgestaltet. Einer Sonderregelung bedürfte es auch für Delinquenten, die disziplinarisch mit einer Ausgangssperre bestraft und nicht eingeschlossen werden, sondern grundsätzlich die Ausgangszeit im Unterkunftsgebiet verbringen.¹⁹

Aus diesen Gründen ist von einer Änderung dieser Geltungsbereichsbestimmung abzusehen.²⁰

3.2.2

Stellungspflichtige, Berufs- und Zeitmilitärs, Personal Öffentlicher Dienste, Zivilpersonen, ausländische Militärpersonen

Beim persönlichen und sachlichen Geltungsbereich gilt es folgende sechs Sonderkategorien zu unterscheiden:

¹⁷ Zum Begriff Dienstzeit, bestehend aus Arbeits-, Ruhe- und Freizeit (Ausgang und Urlaub) siehe Ziff. 3, 47, 53-55 DR 04.

¹⁸ Vgl. Fn. 15

¹⁹ Vgl. Peter Hauser/Stefan Flachsmann/Patrick Fluri, Disziplinarstrafordnung, Das militärische Disziplinarstrafrecht, 5. Aufl. 2008, S. 52 ff.

²⁰ Vgl. Revisionsvorschlag betr. Abtretungen von Einzelfällen an die zivile Gerichtsbarkeit, Ziff. 4 hinten, Absatz „Bürgerliche Gerichtsbarkeit“.

3.2.2.1

Beamte, Angestellte und Arbeiter der Militärverwaltung des Bundes und der Kantone

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Ziff. 2 MStG sind die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Militärverwaltung des Bundes und der Kantone für Handlungen, welche die Landesverteidigung²¹ betreffen, ebenso wenn sie in Uniform auftreten, dem Militärstrafrecht unterstellt.

Bei Auslandeinsätzen erfolgt eine vollständige Unterstellung (Art. 3 Abs. 2 MStG).²² Ein Revisionsbedarf besteht hier nicht, da die letzte Überprüfung und Korrektur sowie die Erweiterung der Unterstellung für die ganze Dauer eines Auslandeinsatzes erst im Jahr 2003 mit der Revision der Disziplinarstrafordnung²³ erfolgte und sich bewährte.

3.2.2.2

Stellungspflichtige

Stellungspflichtige werden nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 5 MStG bezüglich ihrer Stellungspflicht sowie während des Orientierungstags und während der Dauer der Rekrutierungstage vom Militärstrafrecht erfasst.

Eine Modifikation dieser praktikablen Regelung, die 2003 umfassend überprüft und sprachlich den Rekrutierungsbestimmungen angepasst wurde, drängt sich nicht auf.

3.2.2.3

Berufs- und Zeitmilitär, Angehörige des Grenzwachtkorps, Friedensförderungsdienstleistende

Berufs- und Zeitmilitärs (militärisches Personal = AdA)²⁴, die Angehörigen des Grenzwachtkorps sowie Personen, die nach Art. 66 MG Friedensförderungsdienst leisten, unterstehen während der Ausübung des Dienstes, ausserhalb des Dienstes mit Bezug auf ihre dienstlichen Pflichten und ihre dienstliche Stellung oder wenn sie die Uniform tragen, dem Militärstrafrecht (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 6 MStG). Für die MStG-Unterstellung bei Auslandeinsätzen (Art. 3 Abs. 2 MStG) siehe Ziff. 3.2.3 hinten.

Seit der Reform Armee XXI fallen neu Instruktoren als Berufsmilitärs unter die genannte Ziffer 6, sofern sie nicht besoldeten Militärdienst mit ihrer Formation leisten. Zur Kategorie Zeitmilitärs gehören Angehörige der Armee, die mit einem zeitlich begrenzten Arbeitsvertrag der Armee als Ausbildner, Fachspezialisten usw. zur Verfügung stehen.

Die neue Unterstellungsregelung hat sich bewährt. Es besteht zurzeit kein Reformbedarf.

²¹ Der Begriff ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BGE 103 Ia 350 S. 354) eng auszulegen, da grundsätzlich im Zweifel nicht das Militärstrafrecht als Sonderrecht, sondern das allgemeine zivile Strafrecht anzuwenden ist, es sei denn, zwingende militärische Gründe verlangten die Anwendung des Militärstrafrechts.

²² Siehe Ziff. 3.2.3 hinten.

²³ Militärstrafgesetz (Revision der Disziplinarstrafordnung), Änderung vom 3. Oktober 2003 (BBl 2002 7859, 2003 6747), in Kraft getreten am 1. März 2004 (AS 2004 921).

²⁴ Siehe Art. 47 MG und Art. 10 V Mil Pers.

3.2.2.4

Zivilpersonen oder ausländische Militärpersonen betr. Delikte gegen die Landesverteidigung und die Wehrkraft des Landes

Art. 3 Abs. 1 Ziff. 7 MStG bestimmt, dass Zivilpersonen oder ausländische Militärpersonen, die sich schuldig machen der landesverräterischen Verletzung militärischer Geheimnisse (Art. 86 MStG)²⁵, der Sabotage (Art. 86a MStG), der Schwächung der Wehrkraft (Art. 94–96 MStG), der Verletzung militärischer Geheimnisse (Art. 106 MStG) oder des Ungehorsams gegen militärische und behördliche Massnahmen, die der Vorbereitung oder Durchführung der Mobilmachung der Armee oder der Wahrung des militärischen Geheimnisses dienen (Art. 107 MStG), dem Militärstrafrecht unterstehen. Die erwähnten Straftatbestände werden durch die Widerhandlungen gegen das Anlagenschutzgesetz²⁶ und die Anlaceschutzverordnung ergänzt.²⁷

In den letzten Jahren wurden einzelne Medienschaffende als Zivilpersonen wegen Verletzung besonders qualifizierter militärischer Geheimnisse in Anwendung von Art. 106 MStG²⁸ bestraft.²⁹ Sie hatten selbstbeschaffte oder ihnen zugetragene klassifizierte Informationen veröffentlicht. Für die fragliche Tathandlung (ein abstraktes Gefährdungsdelikt³⁰) sind sie gemäss der oben zitierten Bestimmung der Militärstrafgerichtsbarkeit unterworfen, auch wenn sie kein besonderes Verhältnis zur Armee haben.³¹

In der Zeitspanne von 2000 bis 2009 erfolgten gemäss Schweizerischer Strafurteilstatistik³² vier Verurteilungen³³ nach Art. 106 MStG und deren zwei nach Art. 107

²⁵ Die Klassifizierung erfolgt nach der ISchV.

²⁶ Siehe Art. 7 ff.

²⁷ Vgl. MKGE 13 Nr. 1 E. 3d aa; Stefan Flachsmann/Patrick Fluri/Bernhard Isenring/Stefan Wehrenberg, Tafeln zum Militärstrafrecht, 2. Aufl. 2008, S. 9. – Zur Verschwiegenheitspflicht des AdA siehe auch Ziff. 84 DR 04.

²⁸ Fassung vom 10. Oktober 1997, in Kraft seit 1. April 1998 (AS **1998** 852 856), mit Anpassung des materiellrechtlichen Geheimnisbegriffs (gestützt auf das neue Geheimhaltungskonzept der Armee), d.h. mit Aufnahme des Wesentlichkeitserfordernisses, was die Strafwürdigkeit der Geheimnisverletzung stark einschränkt. Mit dem revidierten Medienstraf- und Verfahrensrecht wurde auch der Quellschutz für Journalisten und Journalistinnen stark verbessert.

²⁹ Vgl. MKGE 13 Nr. 1

³⁰ Vgl. Peter Popp, Kommentar zum Militärstrafgesetz – Besonderer Teil, 1992, N 14 zu Art. 86 MStG.

³¹ Vgl. Pete Hirsch, Der Schutz des militärischen Geheimnisses im schweizerischen Militärstrafrecht – unter besonderer Berücksichtigung der Informatiksicherheit, 2008, S. 73 f., 109 ff. und 220 ff. zur Kasuistik. Siehe auch die Statistik der Verurteilungen in den letzten zehn Jahren nach Art. 86, 106 oder 107 MStG im Anhang.

³² Siehe Anhang.

³³ Einige Verfehlungen wurden als leichte Fälle im Sinne von Art. 106 Abs. 4 MStG qualifiziert und vom Chef der Armee gestützt auf Art. 97 Abs. 2 Bst. b MStV disziplinarisch mit Busse geahndet (ohne

MStG. Wegen Landesverrat (Art. 86 MStG) wurde in den genannten zehn Jahren niemand gerichtlich zur Verantwortung gezogen.

Angesichts der parlamentarischen Initiative Lang 07.413 vom 23. März 2007 mit dem Titel „Das MStG ist dahingehend abzuändern, dass Zivilpersonen nicht mehr der Militärjustiz, sondern der zivilen Justiz unterstehen“ stellt sich in diesem Zusammenhang die häufig thematisierte Frage, ob Zivilpersonen insbesondere wegen Verletzung der drei zentralen Geheimnisschutznormen (Art. 86, 106 und 107 MStG) in Friedenszeiten weiterhin der Militärgerichtsbarkeit unterstellt bleiben oder an die Zivilgerichte überwiesen werden sollen.

Eine generelle Unterstellung der Zivilpersonen unter die zivile Gerichtsbarkeit hätte den prozessökonomischen Nachteil, dass bei der Beteiligung von Militär- und Zivilpersonen an objektiv konnexen Straftaten wegen der getrennten gerichtlichen Zuständigkeit zwei verschiedene Verfahren mit zweierlei Straf- und Verfahrensrecht ohne einheitliche Kriterien durchgeführt werden müssten.

Will man diesen Nachteil vermeiden, so dürfte die Unterstellung unter die zivile Gerichtsbarkeit nur dann erfolgen, wenn die Zivilperson *allein* verantwortlich ist (vgl. auch die Regelung für Zivilpersonen im Auftrags- oder Anstellungsverhältnis in Ziff. 3.2.2.5 nachfolgend). Gemäss Art. 7 Abs. 1 MStG in Verbindung mit Art. 220 Abs. 1 MStG fallen bei der Beteiligung von Militär- und Zivilpersonen an den genannten Sonderdelikten alle Mitwirkenden unter das Militärstrafrecht und damit unter die einheitliche Militärgerichtsbarkeit. Eine weitere Konsequenz würde darin bestehen, dass auch in leichten Fällen ein Strafurteil gefällt werden müsste, da die Möglichkeit einer disziplinarischen Sanktion entfallen würde.

Wenn die erwähnte Verschiebung der Zuständigkeit umgesetzt werden soll, müssten entsprechende Strafbestimmungen³⁴ im zivilen Strafgesetzbuch aufgenommen werden. In Art. 3 Abs. 1 Ziff. 7 MStG wäre der Begriff „Zivilpersonen“ zu streichen. Als Folge dieser Änderung wäre Art. 4 Ziff. 1 MStG mit einem neuen Alinea 4, „der landesverräterischen Verletzung militärischer Geheimnisse (Art. 86)“, zu ergänzen. Beim Alinea 7 (Störung der militärischen Sicherheit [Art. 98-105, 107]) müsste folglich auch Art. 106 eingefügt werden. Überdies müsste das Anlagenschutzgesetz bezüglich der Regelungen über die militärgerichtliche Unterstellung einer Revision unterzogen werden.

3.2.2.5 Zivilpersonen oder ausländische Militärpersonen im Auftrags- oder Anstellungsverhältnis betr. gemeiner Delikte

Die rasche technische Entwicklung zwingt die Armee, externe Fachleute als Ausbildner, die nicht den Status eines Zeitmilitärs³⁵ erlangen, heranzuziehen. Diese Civil- und ausländischen Militärpersonen stehen in der Regel in einem Auftrags- oder Anstellungsverhältnis zu der Armee und sind seit 2007³⁶ gemäss Art. 3 Abs. 1 Ziff. 8

Auferlegung von Verfahrenskosten [Art. 203 Abs. 5 MStG] und ohne Eintrag im Strafregister [Art. 226 Abs. 1 MStG]).

³⁴ Als lex specialis, jedoch ohne den sogenannten leichten Fall, den nur das MStG kennt.

³⁵ Siehe Art. 3 Abs. 1 Ziff. 6 MStG und Ziff. 3.2.2.3 vorne.

³⁶ AS 2006 3389 3425

MStG nur noch dann der Militärgerichtsbarkeit unterworfen, wenn sie bei ihrem Zusammenspiel mit der Truppe an einer strafbaren Handlung (Art. 115 – 179 MStG) beteiligt sind.³⁷ Die einheitliche Unterstellung einer Mehrheit von Tatbeteiligten unter das Militärstrafgesetz bietet unter dem Aspekt der Rechtsstaatlichkeit gute und praktizierbare Lösungen und wahrt die Ansprüche der Beteiligten auf ein faires strafprozessuales Verfahren.

Ist diese Zivil- oder ausländische Militärperson zum Vornherein allein verantwortlich, untersteht sie der zivilen Gerichtsbarkeit³⁸.

Aufgrund der erst vor kurzem vorgenommenen, oppositionslosen Anpassung an die aktuellen militärischen Erfordernisse und die Klärung bisheriger Zweifel über den Geltungsbereich des MStG drängt sich eine erneute Überprüfung nicht auf.³⁹

3.2.2.6 Zivilpersonen oder ausländische Militärpersonen betr. Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Am 1. Januar 2011 trat als Folge der Umsetzung des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes die revidierte Ziff. 9 des Art. 3 Abs. 1 MStG in Kraft.⁴⁰ Mit der Revision wurden unter anderem der neue Tatbestand der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und eine detaillierte Definition von Kriegsverbrechen geschaffen. Gleichzeitig wurde die Zuständigkeit der Militärjustiz stark eingeschränkt, weil aufgrund der neuen Rechtslage grundsätzlich die Bundesanwaltschaft für die Durchführung dieser Strafverfahren verantwortlich ist⁴¹. Die Militärjustiz ist nur noch dann zuständig, wenn Angehörige der Schweizer Armee Täter oder Opfer sind.^{42 43}

Aufgrund der erst kürzlichen Inkraftsetzung der fraglichen Bestimmungen ist eine erneute Revision nicht angezeigt und es besteht daher kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

³⁷ Mit dieser Einschränkung des Geltungsbereichs des MStG wurde ein Anliegen der Arbeitsgruppe Riklin (Bericht vom 2. Juni 1993) erfüllt; vgl. Fn. 56 (2. Abschnitt) hinten.

³⁸ Vorbehalten bleibt eine staatsvertragliche Regelung über die Statusfragen ausländischer Militärpersonen. Vgl. Fn. 48.

³⁹ Vgl. AB **2000** S 29 f., **2002** N 1191 f.

⁴⁰ Bundesgesetz vom 18. Juni 2010 über die Änderung von Bundesgesetzen zur Umsetzung des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (AS **2010** 4963; BBI **2008** 3863 3959).

⁴¹ Art. 23 Abs. 1 Bst. g StPO. Mit der Zuständigkeitsübertragung an die zivilen Strafverfolgungsbehörden sind personelle Engpässe nicht auszuschliessen und ist zudem ein Abbau des Rechtsschutzes verbunden, da künftig das Bundesstrafgericht als einzige Instanz mit voller Kognition urteilen wird und kein vollkommenes Rechtsmittel an das Bundesgericht gegeben ist.

⁴² In Kriegszeiten gilt neu die ausschliessliche Zuständigkeit der Militärjustiz, um die Anwendung einheitlicher Kriterien zu ermöglichen (Art. 5 MStG).

⁴³ Zur Praxis der Kriegsverbrecherprozesse der Militärjustiz siehe Andreas R. Ziegler, Stefan Wehrenberg, Renaud Weber (Hrsg.), Kriegsverbrecherprozesse in der Schweiz, 2009.

3.2.3

Unterstellung bei Auslandeinsätzen

Gemäss (neuem) Art. 3 Abs. 2 MStG, welcher seit 1. März 2004 in Kraft ist⁴⁴, wird klargestellt, dass die Personen nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1, 2, 6⁴⁵ und 8 MStG für die ganze Dauer ihres Auslandeinsatzes⁴⁶ dem Militärstrafrecht unterstehen (Personalitätsprinzip), wenn sie im Ausland eine nach diesem Gesetz strafbare Handlung begehen. Der Bundesrat behält jedoch die Möglichkeit, die Anwendung des Territorialitätsprinzips beizubehalten⁴⁷, wenn dies von beiden Staaten in einer bilateralen Statusvereinbarung (SOFA) vereinbart wird.⁴⁸ Dies hat zur Folge, dass die schweizerische Militärperson dem nationalen Strafrecht und der Gerichtsbarkeit⁴⁹ des Aufenthaltsstaates untersteht, wobei im SOFA geregelt ist, welche Gerichtsbarkeit im Einzelfall zur Anwendung gelangt. Im Rahmen von Anlässen der Partnerschaft für den Frieden (PfP) findet häufig das PfP-Truppenstatut Anwendung.

⁴⁴ Militärstrafgesetz (Revision der Disziplinarstrafordnung), Änderung vom 3. Oktober 2003 (BBI **2002** 7859, **2003** 6747), in Kraft getreten am 1. März 2004 (AS **2004** 921).

⁴⁵ Gestützt auf Art. 15 f. V Mil Pers kann das militärische Personal zu Ausbildungszwecken zu ausländischen Armeen oder internationalen Organisationen abkommandiert sowie jederzeit entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen zu einem Auslandeinsatz verpflichtet werden, um Einsatzerfahrungen für die Ausbildung der Milizangehörigen zu sammeln.

⁴⁶ Zum bisherigen Engagement der Schweiz in der militärischen Friedensförderung (eine Armeeaufgabe gemäss Art. 58 Abs. 2 i.V.m. Art. 1 und 66 MG) und deren Weiterentwicklung in Richtung qualitativer und quantitativer Verstärkung siehe SIPOL B 10, S. 5177 ff. und Armeebericht 2010 (BBI **2010** 8871, Ziff. 3.1.2 und 5.1).

Zur Rechtsgrundlage bezüglich Ausbildung im Ausland oder zusammen mit ausländischen Truppen siehe Art. 48a MG und die in der Fn. 110 (2. Abschnitt) aufgelisteten Regelungen bezüglich der Teilnahme an bi- oder multilateralen Übungen.

⁴⁷ Vgl. Art. 150a MG

⁴⁸ Vgl. Botschaft des Bundesrates vom 27 Oktober 1999 betreffend die Änderung des Militärgesetzes (BBI **2000** 477 491). Jüngstes Beispiel hierzu ist das Abkommen vom 7. Juni 2010 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den vorübergehenden Aufenthalt von Mitgliedern der Streitkräfte der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland im Hoheitsgebiet des jeweils anderen Staats für die Teilnahme an und die Durchführung von Übungs- und Ausbildungsvorhaben (Schweizerisch-deutsches Streitkräfteaufenthaltsabkommen; SR 0.512.113.63) (mit Anlage).

Im Übrigen vgl. den Bericht des Bundesrates vom 12. Mai 2010 über die im Jahr 2009 abgeschlossenen internationalen Verträge (Berichterstattung nach Art. 48a Abs. 2 RVOG; BBI **2010** 3475 3752 ff.) und den Bericht des Bundesrates vom 18. Mai 2011 über die im Jahr 2010 abgeschlossenen internationalen Verträge (BBI **2011** 4983 5314 ff.).

⁴⁹ In Abweichung von Art. 218 Abs. 2 MStG.

3.3

Aktiver Dienst und Kriegszeiten

Der Bundesrat kann in Zeiten eines aktiven Dienstes⁵⁰ den Geltungsbereich des MStG mit einer abschliessenden Liste von Delikten auf Zivilpersonen ausdehnen (Art. 4 MStG). In Kriegszeiten gilt ebenfalls ein erweiterter persönlicher Geltungsbereich (Art. 5 f. MStG). Erfasst werden vor allem Zivilpersonen, die im truppennahen Bereich tätig sind oder militärische Rechtsgüter verletzen. Ein Reformbedarf ist nicht gegeben, da die letzte Überprüfung mit der Gesamterneuerung der Allgemeinen Bestimmungen des StGB und MStG erfolgte.⁵¹

4

Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit des Militärstrafgesetzes

Das materielle und formelle Recht bilden grundsätzlich eine Einheit. Es gilt jedoch zu unterscheiden zwischen den prozessrechtlichen Regelungen der Zuständigkeit der zivilen Strafgerichtsbarkeit und der Militärgerichtsbarkeit (Art. 218 – 223 MStG).

Art. 218 Abs. 1 und 219 Abs. 1 MStG regeln, unter Vorbehalt von Verstössen gegen das Strassenverkehrsgesetz, die gerichtliche Zuständigkeit, indem Personen der Militärgerichtsbarkeit unterliegen, soweit sie dem Militärstrafrecht unterworfen sind, hingegen der zivilen Strafgerichtsbarkeit unterstehen für Handlungen, die im Militärstrafrecht nicht vorgesehen sind.

Es gilt die Regel, dass in Zweifelsfällen die zivile Strafgerichtsbarkeit der Militärgerichtsbarkeit vorgeht.⁵²

Verstösse gegen das Strassenverkehrsgesetz

Art. 218 Abs. 3 MStG bestimmt, dass Personen, die dem Militärstrafrecht unterstehen, auch der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind, wenn sie bei einer militärischen Übung, bei einer dienstlichen Verrichtung der Truppe oder im Zusammenhang mit einer in diesem Gesetz vorgesehenen strafbaren Handlung eine Widerhandlung gegen die (zivile) Gesetzgebung des Bundes über den Strassenverkehr begehen. Die Strafbestimmungen des zivilen Rechts sind anwendbar.

Die komplexen Zuständigkeitsabgrenzungen sind in der Praxis nicht einfach vorzunehmen.⁵³ Dies verdeutlichen die detaillierten Richtlinien⁵⁴ des Oberauditors zur

⁵⁰ Art. 12, 65, 76 – 91 MG.

⁵¹ Vgl. Botschaft des Bundesrates vom 21. September 1998 zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Allgemeine Bestimmungen, Einführung und Anwendung des Gesetzes) und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (BBl 1999 1979 2203).

⁵² Kurt Hauri, Militärstrafgesetz, Kommentar, 1983, N 3 Vorbem. zu Art. 218 -223 MStG; BGE 99 Ia 97 E. 4 S. 99.

⁵³ Vgl. Stefan Flachsmann/Patrick Fluri/Bernhard Isenring/Stefan Wehrenberg, a.a.O., S. 24 ff., insbesondere die Kritik an der kaum mehr gerechtfertigten Ungleichbehandlung von AdA im Urlaub und solchen, die sich im Ausgang befinden.

Behandlung von Widerhandlungen im Strassenverkehrsrecht. An Stelle des zivilen Ordnungsbussenverfahrens wird in leichten Fällen, die grundsätzlich bei allen SVG-Delikten möglich sind, ein Disziplinarstrafverfahren durchgeführt.⁵⁵ Nach geltendem Recht können Truppenkommandanten Disziplinarbusen von maximal Fr. 500.- verhängen. Wenn zivile Polizeiorgane solche SVG-Verstöße von Armeeangehörigen dem zuständigen Truppenkommandanten gelegentlich erst nach Beendigung einer Dienstleistung melden, vergrössert sich der administrative Aufwand für das ausserdienstliche Durchführen des Disziplinarstrafverfahrens erheblich. Trotzdem sollte das Verhängen von Disziplinarstrafen, eine militärische Führungsaufgabe mit spezial- und generalpräventiver Wirkung, dem Truppenkommandanten nicht aus der Hand genommen werden.⁵⁶

Bürgerliche Gerichtsbarkeit

Im Art. 219 Abs. 1 MStG wird der Grundsatz festgehalten, dass dem Militärstrafrecht unterstehende Personen für strafbare Handlungen, die in diesem Gesetz nicht vorgesehen sind, der zivilen Strafgerichtsbarkeit unterworfen bleiben.⁵⁷ In diesem Zusammenhang ist der Vorschlag der Arbeitsgruppe Riklin⁵⁸, gewisse Delikte, die wohl in die Militärgerichtsbarkeit fallen, aber keinen wesentlichen Bezug zu dienstlichen Interessen oder Belange der Landesverteidigung haben, von Fall zu Fall an die zivilen Behörden zu delegieren, prüfenswert. Die Entscheidungskompetenz wäre dem Oberauditor zu übertragen, analog zu den sogenannten Vereinigungsfällen⁵⁹, bei denen jemand mehrerer strafbarer Handlungen beschuldigt ist, die teils der militärischen, teils der zivilen Gerichtsbarkeit unterstehen. Als Beispiele sind im Ausgang begangene Delikte aufzuführen: Verkehrsunfälle von Angehörigen der Armee mit ihrem privaten Personenwagen auf einer bewilligten Privatfahrt, Sachbeschädigungen, grober Unfug,

⁵⁴ Vgl. R SVG S. 5 ff.

⁵⁵ Art. 180 ff. MStG; siehe Peter Hauser/Stefan Flachsmann/Patrick Fluri, Disziplinarstrafordnung, Das militärische Disziplinarstrafrecht, 5. Aufl. 2008, S. 15 ff.

⁵⁶ Die Arbeitsgruppe Riklin kommt in ihrem Bericht vom 2. Juni 1993 zum gegenteiligen Schluss und beantragt in Ziff. 2 der Zusammenfassung, dass Verstöße gegen das Ordnungsbussengesetz generell der zivilen Gerichtsbarkeit unterstehen sollen. – Anzumerken ist, dass das Militärrecht bis zum 1. März 2004 (vgl. Fn. 44) die Disziplinarbusse nur für ausser Dienst begangene Disziplinarfehler vorsah.

Die genannte Berichterstattung basiert auf dem Postulat der Kommission des Nationalrates vom 5. November 1990 (Zu 89.244), das von diesem am 17. Juni 1991 überwiesen wurde (AB **1991 III 1123**). In der unmittelbar vorausgehenden Abstimmung wurde dagegen die Parlamentarische Initiative Spielmann vom 27. November 1989 (89.244; Aufhebung der Militärjustiz in Friedenszeiten) in Kenntnis der Empfehlung der Arbeitsgruppe Schoch im Bericht „Armeereform“ (siehe Fn. 111 hinten) abgelehnt (AB **1991 III 1123**).

⁵⁷ Vorbehalten sind die Spezialfälle von Art. 218 Abs. 3 und 4 MStG, d.h. Widerhandlungen gegen das SVG und bestimmte Delikte gegen das BetmG.

⁵⁸ Vgl. Bericht der Arbeitsgruppe Riklin, a.a.O., Ziff. 1 der Zusammenfassung.

⁵⁹ Art. 221 MStG i.V.m. Art. 46 Abs. 2 MStV.

Erregen öffentlichen Ärgernisses zufolge Trunkenheit, Beschimpfungen, Vermögensdelikte, sexuelle Belästigung usw.

5

Verfahrensrechtliche Vorteile der Militärgerichtsbarkeit

Am 1. Januar 2011 trat die zivile Strafprozessordnung in Kraft und schloss die Phase der Vereinheitlichung des zivilen kantonalen Strafprozessrechts ab. Der Militärstrafprozess wurde bewusst ausgeklammert, weil dieser sich wegen seines unterschiedlichen persönlichen bzw. sachlichen Anwendungsbereichs in mancher Hinsicht vom gewöhnlichen Strafverfahren abgrenzt. Er gewährt bereits seit 1980 allen Beschuldigten und Angeklagten der ganzen Schweiz das gleiche moderne Strafverfahren. Die Unterstellung unter das Militärstrafgesetz und die damit verbundene Unterwerfung unter die Militärgerichtsbarkeit gemäss Art. 218 MStG zieht automatisch die Anwendbarkeit des Militärstrafprozessrechts mit sich.

Die anwaltliche Verteidigung des Angeklagten vor den Militärgerichten ist unabhängig von der Schwere des Delikts immer obligatorisch bzw. notwendig.⁶⁰ In den meisten Fällen wird an Stelle eines Privatverteidigers ein amtlicher Verteidiger gewählt, der auf Kosten des Bundes tätig wird. Derart ausgebauten Verteidigungsrechte sind auch in der neuen StPO nicht enthalten. Der Auditor ist verpflichtet, jede Anklage persönlich vor Gericht zu vertreten⁶¹ und hat der ganzen Hauptverhandlung beizuwohnen.

Die Militärgerichte urteilen immer als Kollegialgerichte mit unabhängigen, truppenerfahrenen Fachrichtern⁶² mit militärischen Spezialkenntnissen (je zwei aktiv im Truppendienst stehende Offiziere und Unteroffiziere/Soldaten aus verschiedenen Truppengattungen), während in zivilen Strafverfahren in vergleichbaren Fällen in der Regel ein Einzelrichter⁶³ zuständig ist.⁶⁴

⁶⁰ Art. 127 MStP. Auch das Institut des ‚Anwaltes der ersten Stunde‘ besteht seit 1980 (Art. 109 MStP i.V.m. Art. 43 f. MStV). Anders als in der neuen StPO (Art. 131 f.) bestimmt in einer militärgerichtlichen Voruntersuchung nicht die Verfahrensleitung, sondern der (erste) Präsident des Militärgerichtes über den Bezug eines amtlichen Verteidigers.

⁶¹ Gemäss Art. 337 Abs. 3 StPO muss die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur beim Antrag einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder einer freiheitsentziehenden Massnahme persönlich vor Gericht auftreten.

⁶² Die Richter unterstehen keinem Weisungsverhältnis und entscheiden nach freier, in der Hauptverhandlung gewonnener Überzeugung (Art. 146 MStP). Auch der Grundsatz der Gewaltenteilung ist eingehalten. Vgl. Martin Bertschi, in: Kommentar zum Militärstrafprozess, Stefan Wehrenberg, Jean Daniel Martin, Stefan Flachsmann, Martin Bertschi, Stefan G. Schmid (Hrsg.), 2008, N 13 ff. zu Art. 1 MStP.

⁶³ Vgl. Art. 19 StPO und Art. 352 ff. StPO zum Strafbefehlsverfahren.

Auch die Sprachengarantie ist den beschuldigten und angeklagten Angehörigen der Armee gewährleistet, auch wenn sie in einem andern Sprachgebiet im In- oder Ausland delinquieren. Zuständig bleibt ein Gericht, das ihre Sprache spricht.⁶⁵ Einer der Vorteile der Militärjustiz liegt gerade darin, dass sie quasi der Truppe folgt, während der zivile Richter ihr "nacheilen" müsste.

Diese verfahrensrechtlichen Vorteile sind auch rechtsstaatlich eine Notwendigkeit, da die Angehörigen der Armee bei ihrer militärischen Pflichterfüllung die dienstlich notwendigen Risiken und Gefahren auf sich nehmen müssen (Sonderstatusverhältnis). Das mit dieser Grundpflicht⁶⁶ erzwungene erhöhte Risiko, im Militärdienst eine strafbare Handlung (insbesondere aus Fahrlässigkeit) zu begehen, wird durch die dargelegten Verfahrensvorteile zumindest teilweise kompensiert.

In der Regel dauern die militärgerichtlichen Verfahren⁶⁷, die bereits in der Ermittlungsphase durch einen unabhängigen Untersuchungsrichter⁶⁸ ohne unbegründeten Verzug⁶⁹ im In- und Ausland⁷⁰ durchgeführt werden, weniger lang als die zivilen Strafverfahren. Hervorzuheben ist, dass die Angehörigen der Militärjustiz in ständiger Dienstbereitschaft stehen, sofern sie nicht beurlaubt oder dispensiert sind. Sie leisten während der ganzen Dauer der Militärdienstplicht Dienst nach Bedarf⁷¹.

Wegen der besonderen militärischen Interessen wird die Militärjustiz nebst den Voruntersuchungen auch mit der Leitung von vorläufigen Beweisaufnahmen beauftragt, um unter anderem abzuklären, ob eine strafbare Handlung disziplinarisch oder militärgerichtlich zu erledigen sei. Bei Tötung oder erheblicher Verletzung von

⁶⁴ Die Präsidenten, Richter und Ersatzrichter werden vom Bundesrat für eine Amtsduer von vier Jahren gewählt (siehe Art. 7 f. MStP). Der Präsident, die Richter und Ersatzrichter des MKG werden von der Bundesversammlung für eine Amtsduer von vier Jahren gewählt (Art. 14 Abs. 1 MStP).

⁶⁵ Gerichtsstand der Zugehörigkeit (Art. 26 und 27 MStP); vgl. auch BGE 121 I 196 E. 5a.

⁶⁶ Siehe Ziff. 77 und 12 Abs. 4 DR 04.

⁶⁷ Dazu gehören auch die Abklärungen bezüglich Vorkommnisse im militärischen Flug- und Fallschirmsprungdienst sowie bei Einsätzen von Drohnen der Luftwaffe wie auch die Untersuchungen von militärischen Flug- und Fallschirmsprungunfällen sowie Unfälle mit Drohnen.

⁶⁸ Vgl. Art. 107 MStP i.V.m. Art. 7 und 20 MStV. - Im Unterschied zum MStP (siehe Art. 4, Funktionen) wurden mit der neuen StPO die kantonalen Untersuchungsrichterbehörden aufgehoben und durch Staatsanwaltschaften ersetzt (Art. 12 und 14 StPO).

⁶⁹ Art. 108 Abs. 1 MStP. - Jede Aufforderung einer zuständigen Dienst- oder Kommandostelle zu einer dienstlichen Tätigkeit gilt für den im Pikettdienst stehenden Untersuchungsrichter als Aufgebot (vgl. Art. 5 MStV).

⁷⁰ Z.B. bei Friedensförderungseinsätzen von Armeekontingenten in Kosovo, Bosnien und Herzegowina sowie Einzelpersoneneinsätzen auf der Grundlage eines UNO- oder OSZE-Mandates (Art. 66 MG; zur Regelung des Arbeitsverhältnisses siehe PVFMH). Vgl. auch Ziff. 3.2.3 vorne.

⁷¹ Art. 2 Abs. 1 MStV

Militär- oder Zivilpersonen sowie bei schweren Sachschäden an Bundes- oder Dritteigentum ist eine vorläufige Beweisaufnahme auch dann anzuordnen, wenn keine strafbare Handlung vorliegt. Im Vordergrund steht die rasche und umfassende Abklärung des Sachverhaltes bei schweren Unfällen, was den zuständigen Stellen auch die Möglichkeit verschafft, unverzüglich allfälligen technischen Mängeln oder menschlichem Versagen in geeigneter Form begegnen zu können.⁷²

Die gerichtspolizeiliche Ermittlungstätigkeit und lückenlose Sachverhaltsabklärung des Untersuchungsrichters vor Ort erfolgt in der Regel in enger Zusammenarbeit mit der Militärischen Sicherheit.⁷³

Die geringe Zahl an Militärgerichten gewährleistet auch eine einheitlichere Entscheidungspraxis als im zivilen System.⁷⁴ Mit der gesetzlich garantierten Öffentlichkeit der Verfahren⁷⁵ vor den Militärgerichten ist auch eine demokratische Kontrolle der Rechtsprechung gewährleistet.⁷⁶ Die Rahmenbedingungen für eine qualitativ hoch stehende Rechtsprechung muss das Oberauditorat als Verwaltungseinheit der zentralen Bundesverwaltung, die dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) direkt unterstellt ist⁷⁷, schaffen.⁷⁸

⁷² Vgl. Art. 102 MStP i.V.m. Art. 38 f. MStV und Art. 80 VMSV.

⁷³ Im Unterschied zur StPO (Art. 299 ff.) kennt das Strafverfolgungsmodell des MStP (Untersuchungsrichtermodell) kein eigentliches Vorverfahren. - Der Aufgabenbereich der Mil Sich ist im Art. 100 MG i.V.m. Art. 1 und 3 VPA geregelt.

⁷⁴ Die mit der parlamentarischen Initiative Lüscher vom 17. März 2010 (10.417; Militärstrafprozess. Ausdehnung der Rechte der Geschädigten) geforderte Verbesserung der eingeschränkten Opferansprüche im MStP ist keine militärspezifische Problematik. Sie tritt bei allen sogenannten Staatshaftungsfällen (Bund, Kantone, Gemeinden, Städte usw.) auf, bei denen öffentlichrechtliche Schadenersatzansprüche gestützt auf das entsprechende Verantwortlichkeits- oder Haftungsgesetz geltend gemacht werden (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 6B_127/2010 vom 15. April 2010 und BGE 125 IV 161).

⁷⁵ Art. 48 und 152 MStP; zur Orientierungspflicht des Untersuchungsrichters gegenüber der Öffentlichkeit über ein laufendes Strafverfahren siehe Art. 36 MStV. Vgl. auch die Richtlinien des Oberauditors vom 1. Juli 2007 betreffend die Information der Öffentlichkeit durch die Militärjustiz. - Die Voraussetzungen für die Gewährung der Akteneinsicht an Privatpersonen in eine rechtskräftig erledigte Strafsache sind im Art. 45 MStP umschrieben.

⁷⁶ Zur Rechenschaftsablage siehe Fn. 2 und Anhang.

⁷⁷ RVOV, Anhang 1; siehe auch Ziff. 1.6.1 der Geschäftsordnung VBS (GO-VBS) vom 1. Juni 2010 und die Geschäftsordnung des Oberauditorats vom 1. Juli 2011.

⁷⁸ Art. 9 Abs. 1 OV-VBS; zu erwähnen sind die speziellen Fachdienstkurse (FDK) für AdMJ, Präsidentenrapporte, das Handbuch des Oberauditors vom 1. September 2009 für die Angehörigen der Militärjustiz und die jährlichen Informationsblätter der Militärjustiz (INFOA).

Die Militärjustiz ist besonders kostengünstig, da mit Ausnahme der sieben ausserordentlichen Untersuchungsrichter und Untersuchungsrichterinnen⁷⁹, die als Zeitmilitär⁸⁰ im Stab des Oberauditors eingeteilt und befristet angestellt sind, alle Angehörigen der Militärjustiz und die bei der aktiven Armee eingeteilten Richter gemäss unserem einzigartigen Milizprinzip freiwillig zum Soldtarif⁸¹ arbeiten. Die Entschädigung der amtlichen Verteidiger entspricht der zivilen Praxis und wird in einfachen Fällen in Form einer Fall- oder Tagespauschale ausgerichtet.⁸²

Es ist zu beachten, dass selbst bei der Übertragung von einzelnen Aufgaben der Militärjustiz an die zivilen Justizbehörden immer gewisse verfahrensrechtliche Vorteile der militärischen gegenüber der zivilen Gerichtsbarkeit verlorengehen, auch wenn keine besonderen militärischen Interessen für die Militärgerichtsbarkeit sprechen. In leichten Fällen kann eine disziplinarische Bestrafung erfolgen, was keinen Eintrag im Strafregister zur Folge hat.

⁷⁹ Art. 15 Abs. 3 MStV

⁸⁰ Art. 47 MG und Art. 10 V Mil Pers. Die Zeituntersuchungsrichter und Zeituntersuchungsrichterinnen sind einem Stabs Offizier der Militärjustiz fachtechnisch unterstellt, soweit nicht andere strafprozessrechtliche Bestimmungen vorgehen.

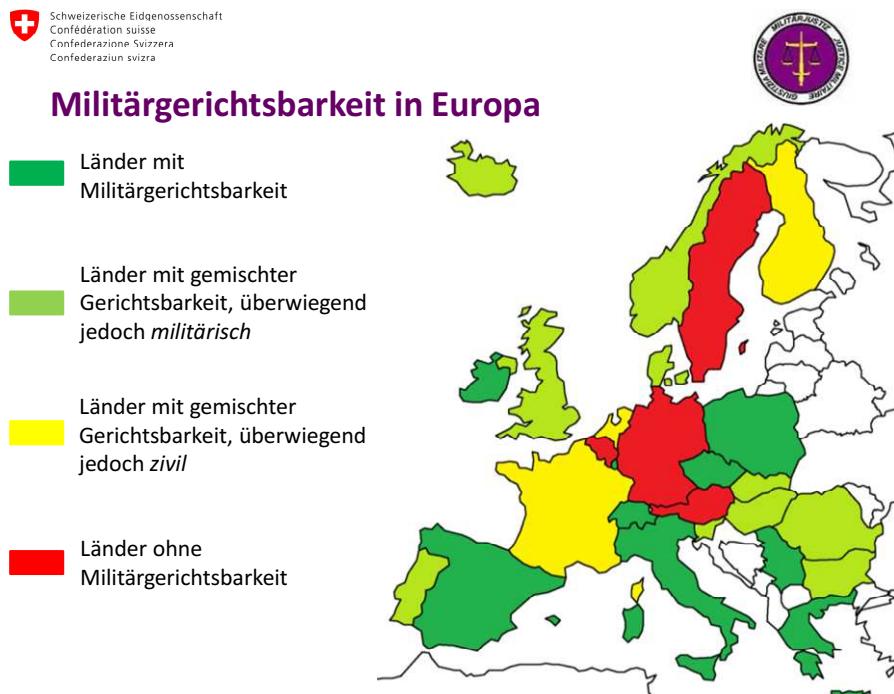
⁸¹ Zusätzlich wird eine Entschädigung nach dem EOG ausgerichtet.

⁸² Vgl. Richtlinien des Oberauditors vom 15. Juni 2008 für die Festsetzung des Honorars für amtliche Verteidiger sowie für die Einsetzung eines Privatverteidigers als amtlicher Verteidiger während eines laufenden Verfahrens.

6

Militärgerichtsbarkeit in Europa

Die nachfolgende Übersicht zeigt die unterschiedliche Ausgestaltung der Militärgerichtsbarkeit in Europa.



Welche gravierenden Nachteile eine fehlende Militärgerichtsbarkeit mit sich bringen kann, zeigt sich am Beispiel von Deutschland. Bei der Strafverfolgung von deutschen Soldaten im Auslandeinsatz sind besondere strafprozessrechtliche Verfahrensmängel zu verzeichnen. Eine Zentralisierung der gerichtlichen Zuständigkeit mit Einführung einer Eilstaatsanwaltschaft in Potsdam vermag das Hauptproblem der fehlenden Ermittlungsmöglichkeit vor Ort nicht rechtsgenügend zu lösen. Weitere erhebliche Reformanstrengungen sind im Interesse der Rechtsstaatlichkeit der Strafverfahren gegen Bundeswehrsoldaten im Auslandeinsatz in Planung.⁸³

Österreich, das seit 1920 ausserhalb von Kriegszeiten keine Militärgerichtsbarkeit mehr kennt⁸⁴, knüpft für die Zuständigkeitsbestimmung ebenfalls an das Wohnsitzprinzip an und befindet sich diesbezüglich in der gleichen unbefriedigenden Rechtslage wie Deutschland.⁸⁵

⁸³ Fabian Stam, Strafverfolgung von Bundeswehrsoldaten im Auslandeinsatz, ZIS 2010 S. 628 ff.

⁸⁴ Die Militärgerichtsbarkeit ist - außer für Kriegszeiten – aufgehoben (Art. 84 Bundes-Verfassungsgesetz).

⁸⁵ Vgl. dazu Michael E.G. Kaes, Das österreichische Militärstrafwesen aus kriminologischer und rechtsvergleichender Sicht, 1996, S. 6 ff.

Die Organisation der Militärjustiz entspricht grundsätzlich unserem traditionellen Milizprinzip.⁸⁶ Die Militärjustiz ist ein unabhängiger Dienstzweig der Armee, der in keine militärische Kommandostruktur eingebunden ist.⁸⁷ Der Oberauditor ist für die Verwaltung der Militärjustiz unter Aufsicht des VBS zuständig und überwacht die Tätigkeit der Auditoren und Untersuchungsrichter; zudem berät er sie in fachlichen Belangen.⁸⁸ Er ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Militärstrafverfahren in organisatorischer Hinsicht verantwortlich und kann darüber Anordnungen treffen. Er hat nicht die Funktion eines Ober- oder Generalstaatsanwaltes⁸⁹ und vertritt keine Anklage vor den Militärgerichten. Er nimmt jedoch die gesetzlich verankerten prozessualen Rechte und Pflichten wahr und ist verantwortlich für die konzeptionelle Sicherung einer kompetenten, qualitativ hoch stehenden Rechtsprechung der Militärgerichte.⁹⁰

Die Militärjustiz hat vereinfacht gesagt folgende Aufträge, die im weiteren Sinn im Militärstrafprozess in Verbindung mit dem Militärstrafgesetz umschrieben sind:

- Führen von Strafverfahren bei deliktischem Verhalten von Angehörigen der Armee insbesondere während ihres Militärdienstes (im In- und Ausland) und von Angehörigen des Grenzwachtkorps während der Ausübung ihres Dienstes sowie von uniformiertem Personal der Militärbetriebe während der Berufsausübung.
- Führen von vorläufigen Beweisaufnahmen (Ermittlungsverfahren), die nicht nur der strafrechtlichen bzw. disziplinarischen Erledigung eines Unfalls oder Vorkommnisses dienen, sondern vielfach auch die Grundlagen für die Regelung von verwaltungs- oder zivilrechtlichen Ansprüchen und für die Unfallverhütung in der Armee schaffen.
- Führen von Strafverfahren gegen Personen wegen Verletzung militärischer Geheimnisse.
- Verfolgung und Beurteilung von Personen, die gegen das humanitäre Kriegsvölkerrecht verstossen haben.

⁸⁶ Vgl. Art. 58 BV

⁸⁷ Art. 1 MStP

⁸⁸ Die Aufsichtstätigkeit erfasst insbesondere die Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit sowie die Leistungsfähigkeit und Angemessenheit der strafprozessualen Aktivitäten.

⁸⁹ Vgl. Art. 14 StPO

⁹⁰ Vgl. Art. 16 MStP i.V.m. Art. 20 ff. MStV und Art. 9 OV-VBS.

- Beraten von Truppenkommandanten in strafrechtlichen Angelegenheiten und Ausbildung von Truppe und (Berufs-)Kadern in den Bereichen Militärstrafrecht⁹¹ (insbesondere in disziplinarstrafrechtlichen Belangen, Opferhilfe usw.), humanitäres Völkerrecht (Kriegsvölkerrecht), Militärrecht (Rechtsschutz nach Dienstreglement⁹², Polizeibefugnisse der Truppe, Wachdienst, integrale Sicherheit usw.) und Kulturgüterschutz.⁹³

Aus den Statistikunterlagen⁹⁴ ist das Mengengerüst der militärgerichtlichen Verfahren in den letzten Jahren grob ersichtlich. Es wurden mehrheitlich rund 2'200 militärgerichtliche Untersuchungen (BA und VU) pro Jahr eröffnet. Diese wurden in der Regel in folgender Form erledigt: 380 Gerichtsurteile (erste Instanz), 750 Strafmandate (Auditor) und 1070 Einstellungen, teilweise mit Ausfällen von Disziplinarstrafen durch die Auditoren.

In der Militärjustiz sind zurzeit 400⁹⁵ aktive Angehörige der Armee (Männer und Frauen) eingeteilt⁹⁶, die ihren Militärdienst im Rahmen der Ausbildungsdienstpflicht ihres Grades bis zum 50. Altersjahr leisten.⁹⁷ In den letzten Jahren absolvierten sie gesamthaft durchschnittlich 8000 Diensttage (inklusive Richter⁹⁸ und amtliche Verteidiger, aber ohne die ausserordentlichen Untersuchungsrichter und Untersuchungsrichterinnen).⁹⁹ Die erforderliche Reduktion des Bestandes der Armee angesichts der demografischen Gegebenheiten (2015-2025) verschärft die Problematik der Alimentierung der Milizkader, auch derjenigen der Militärjustiz als Milizorgani-

⁹¹ Vgl. Art. 4 Abs. 2 MStV

⁹² Siehe dazu Alain Griffel, Der Grundrechtsschutz in der Armee, 1991, S. 149 ff.

⁹³ Vgl. Militärethik in der Schweizer Armee. Bericht des Bundesrates vom 1. September 2010 über die innere Führung der Armee in Erfüllung des Postulates 05.3060 Widmer vom 10. März 2005, S. 55 ff.

⁹⁴ Siehe Anhang

⁹⁵ Der Bestand in der Armee 95 betrug 570 AdMJ. Mit der Armee XXI erfolgte per 1. Januar 2004 eine Reduktion von 30%, gestützt auf die geschätzte Abnahme der Straffälle wegen der starken Verkleinerung der Armee und der Anstellung von sieben ausserordentlichen Untersuchungsrichtern und Untersuchungsrichterinnen. Zur Militärjustiz XXI siehe das Informationsblatt der Militärjustiz (INFOA) 2003/2 S. 1 ff.

⁹⁶ Eine freiwillige Zweitverwendung, da für diesen Dienstzweig keine Rekrutenschule durchgeführt wird (Art. 7 Abs. 1 AO).

⁹⁷ Die Altersgrenze für die Militärdienstpflicht kann bei Bedarf und mit Einverständnis des Dienstwilligen zusätzlich verlängert werden (Art. 13 MG i.V.m. Art. 4 MDV und Art. 2 MStV).

⁹⁸ Die Richter sind nicht Angehörige der Militärjustiz und behalten bei ihrer Wahl ihre militärische Stellung (Art. 7 Abs. 3 und 11 Abs. 3 MStP).

⁹⁹ Gesamthaft werden jährlich 6,5 Millionen Diensttage von AdA geleistet.

sation¹⁰⁰. Mit der Umsetzung des Armeeberichtes 2010 werden neue Konzeptionen zur Armeestruktur, Armeeorganisation (inklusive Sollbestände), Dienstpflicht-/Dienstleistungsmodell, Ausbildung, Kooperationen usw. erarbeitet, rechtsatzmässig verankert und bis 2020 umgesetzt.¹⁰¹

Das Jahresbudget der Militärjustiz bewegte sich in den vergangenen Jahren zwischen 1.2 und 1.4 Millionen Franken. Darin enthalten sind alle Aufwendungen wie Sold, Gerichtskosten, amtliche Verteidigungen, Gutachten, Ausbildung usw. Ungefähr ein Drittel des finanziellen Aufwandes fliesst an Gerichtskosten in die Bundeskasse zurück. Die jährlichen Verwaltungskosten des Oberauditorats schwanken zwischen 2.7 und 3 Millionen Franken.

Abschliessend ist festzuhalten, dass die Militärjustiz mit ihren erbrachten Leistungen und Einsätzen sämtliche gesetzlichen Aufgaben vollumfänglich rechtskonform, effizient und grundsätzlich gut erfüllt. Sie hat auch wesentlich zur Förderung des humanitären Völkerrechts und dessen praktischer Umsetzung beigetragen, insbesondere mit der Durchführung von Kriegsverbrecherprozessen zur konsequenten Bestrafung der Verletzungen des humanitären Völkerrechts. Die Schweiz gehört zu den ersten Staaten überhaupt, in denen es zur strafrechtlichen Verfolgung ausländischer Kriegsverbrecher für ihre im Ausland begangenen Straftaten gekommen ist.

7.2 Handlungsoptionen

7.2.1 Option 1: Übertragung aller Aufgaben der Militärjustiz an die zivilen Justizbehörden

Die Einschränkung des Aufgabenbereichs der Militärjustiz, auch deren gänzliche Abschaffung, wurde unter verschiedenen Titeln immer wieder gefordert.¹⁰² Nebst dem hier zur Diskussion stehenden Postulat ist im Nationalrat auch die sistierte Parlamentarische Initiative Lang 07.413 „Keine Militärgerichte für Zivilpersonen“ als sogenannter Kompromissvorschlag zur generellen Abschaffung der Militärjustiz hängig.

¹⁰⁰ Spezialisten mit einem hohen Anforderungsprofil: juristisches Hochschulstudium (Lizenziat oder Master) oder kantonales Anwaltspatent (Art. 2 Abs. 1 MStP).

¹⁰¹ Armeebericht 2010, S. 8952 f.; siehe auch SIPOL B 10, S. 5171 ff.

¹⁰² Vgl. AB **2006** N 912, Parlamentarische Initiative Lang vom 7. Oktober 2004 (04.465, Abschaffung der Militärjustiz); AB **1996** N 2376, Parlamentarische Initiative Jeanprêtre vom 7. Dezember 1995 (95.425; Abschaffung der Militärjustiz); AB **1991** III 1116, Parlamentarische Initiative Spielmann vom 27. November 1989 (89.244; Aufhebung der Militärjustiz in Friedenszeiten); AB **1993** V 951, Bemerkungen SR Schoch zur Straffung des MStG und AB **1995** S 537, Motion Schoch vom 8. März 1995 (95.3106; Aufhebung Militärstrafgesetz), die vom Parlament als Postulat entgegengenommen wurde.

Am 6. Juni 2011 lehnte der Nationalrat die Überweisung der Motion Widmer 09.4095 „Abschaffung der Militärjustiz“ an den Bundesrat ab.¹⁰³

Wenn die Militärjustiz ganz oder teilweise (nur für die Friedenszeit) aufgehoben werden sollte, stellen sich sofort eine ganze Reihe von komplexen Fragen, die nicht einfach zu beantworten sind.

Sollen zum Beispiel das StGB und MStG in eine einzige Strafrechtskodifikation zusammengelegt werden? Dazu müsste das MStG in einem mehrjährigen, aufwendigen Gesetzgebungsprozess mit dem StGB verschmolzen werden. Die rein militärischen Delikte müssten übernommen und die speziellen Regelungen über die Anwendbarkeit im aktiven Dienst und in Kriegszeiten, die sichernde Massnahme (Ausschluss aus der Armee) und Nebenstrafen (Degradierung usw.) sowie die leichten Fälle in den entsprechenden Straftatbeständen eingebaut werden. Eine differenzierte Regelung wäre auch für den abweichenden räumlichen und persönlichen Geltungsbereich sowie für die Antragsdelikte, die dem MStG nahezu vollständig unbekannt sind, zu finden. Das Disziplinarstrafrecht wäre mit seinem eigenen Sanktionensystem im Interesse der Benutzerfreundlichkeit¹⁰⁴ in einem selbständigen Erlass zusammenzufassen und allenfalls zu erweitern.¹⁰⁵ Unerlässlich schiene auch eine Anpassung des Verfahrensrechts (StPO) zu sein.¹⁰⁶

Auch wenn die Militärjustiz und damit die Militärgerichtsbarkeit nur für die Friedenszeit aufgehoben würde, stellt sich die Frage nach der Nachfolgeorganisation. Wer übernimmt neu diese Aufgaben auf Stufe Bund oder Kantone ohne Verlust der verfahrensrechtlichen Vorteile des heutigen Systems?¹⁰⁷ Welche Straf- und Verfahrensrechtskodifikation kommt zur Anwendung? Die besondere Gerichtsbarkeit für Angehörige der Armee muss auch für Auslandeinsätze¹⁰⁸ (Friedensförderungseinsätze¹⁰⁹

¹⁰³ AB 2011 N 919

¹⁰⁴ Inhaber der Disziplinarstrafgewalt sind vor allem die Truppenkommandanten.

¹⁰⁵ Vgl. Botschaft des Bundesrates vom 21. September 1998 zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Allgemeine Bestimmungen, Einführung und Anwendung des Gesetzes) und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (BBI 1999 1979 2200 f.).

¹⁰⁶ Z.B. die Einleitung von Strafverfahren und die Durchführung von vorläufigen Beweisaufnahmen und Voruntersuchungen (Art. 100 ff. MStP).

¹⁰⁷ Vgl. Ziff. 5 vorne, Verfahrensrechtliche Vorteile der Militärgerichtsbarkeit.

¹⁰⁸ Eine weitere Intensivierung der internationalen Kooperation soll nach Massgabe der Sicherheitsbedürfnisse und innenpolitisch verträglich erfolgen; so die bundesrätliche Antwort auf die Interpellation Fluri vom 1. Oktober 2010 (10.3827; Bundesratsbeschluss zur Reduktion der Armeestände). Vgl. auch die Botschaft des Bundesrates vom 17. November 2010 über die Verlängerung der Schweizer Beteiligung an der multinationalen Kosovo Force (KFOR; BBI 2010 8425 8434 f.) und den einfachen Bundesbeschluss vom 8. Juni 2011 betreffend der genehmigten Einsatzverlängerung bis zum 31. Dezember 2014 (BBI 2011 5511).

¹⁰⁹ Die Zuständigkeit der Militärgerichte ist im Anhang 1 Ziff. 1 MStV geregelt.

und Assistenzdienst im Ausland) und Ausbildungsdienste¹¹⁰ im Ausland sichergestellt werden.¹¹¹

Für eine ausserordentliche Lage (Aktiver Dienst und Kriegszeiten) sollte auch eine rasch funktionstüchtige Militärjustiz gewährleistet sein, die jedoch mangels Aktivitäten über keine einschlägige Einsatzerfahrung und Gerichtspraxis verfügt.¹¹² Die notwendigen Vorbereitungsmassnahmen wären zusätzlich mit hinreichenden Rechtsgrundlagen abzusichern. Offen bleibt die Frage, wie die potentiellen Militärgerichte personell ausgerüstet und geschult würden.

7.2.2

Option 2: Übertragung einzelner Aufgaben der Militärjustiz an die zivilen Justizbehörden

Seit der Ablieferung des Berichtes „Armeereform“ durch die Arbeitsgruppe Schoch im November 1990, die unter anderem den Verzicht auf die Militärgerichte¹¹³ empfahl und dem Bericht der Arbeitsgruppe Riklin vom 2. Juni 1993, die nur kleinere Verschiebungen von der militärischen in die zivile Justiz vorschlug, wurde die Armee drei grossen Reformen (Armee 95¹¹⁴, Armee XXI¹¹⁵ und Entwicklungsschritt 2008/11 der Armee¹¹⁶) unterzogen.¹¹⁷

¹¹⁰ Z.B. die Durchführung der Grundausbildung der Militärpiloten (als ganze Ausbildungssequenz), in Kooperation mit ausländischen Partnern oder vollständig im Ausland. Zum Einsatz auf ausländischen Luftfahrzeugen siehe Art. 15 der Verordnung des VBS vom 4. Dezember 2003 über die Angehörigen des militärischen Flugdienstes (SR 512.271.1).

Die Teilnahme an bi- oder multilateralen Übungen richtet sich nach den in den Weisungen des Chefs VBS vom 1. Dezember 2003 über die militärische Ausbildungszusammenarbeit mit dem Ausland (MiLAZA-Weisungen) festgelegten Kriterien. Das Übungsprogramm 2011 für die internationale militärische Ausbildungszusammenarbeit wurde vom Bundesrat am 16. Februar 2011 genehmigt.

¹¹¹ Die in diesem Zusammenhang oft zitierte Arbeitsgruppe Armeereform (unter der Leitung von SR Schoch), die in ihrem Bericht vom November 1990 an den damaligen Ausbildungschef der Armee (KKdt Binder = Auftraggeber) die Ablösung der Militärgerichte durch zivile kantonale Strafgerichte empfahl, ging von der heute überholten Annahme aus, dass die Armee grundsätzlich keine Einsätze und keine partnerschaftliche Zusammenarbeit ausserhalb der Landesgrenzen leiste (keine Interoperabilität).

¹¹² Vgl. zu den analogen Fragestellungen, welche schliesslich zur Aufhebung der früheren, nur in Zeiten des Aktivdienstes in Funktion tretenden Territorialgerichte führten, die Botschaft des Bundesrates vom 7. März 1977 über die Änderung des Militärstrafgesetzes und die Totalrevision der Militärstrafgerichtsordnung (BBl 1977 II 45 f., Ziff. 411.1).

¹¹³ Siehe Fn. 111

¹¹⁴ AS 1995 4093

¹¹⁵ AS 2003 3957; gleichzeitig wurden mit der Revision der MStV per 1. Januar 2004 (AS 2003 4541) in der ganzen Verordnung der Ausdruck „Divisionsgericht“ durch den Ausdruck „Militärgericht“ ersetzt

Das Militärrecht wurde grundlegend neu bearbeitet¹¹⁸ und das materielle und formelle Militärstrafrecht fortwährend den strafrechtspolitischen Modernisierungen angepasst.

Im Rahmen der Totalrevision der Bundesrechtspflege (Justizreform) wurde bei der Vorbereitung der Schaffung des heutigen Bundesstrafgerichts, das als erste Instanz Straftaten beurteilt, die das Gesetz der Strafgerichtsbarkeit des Bundes unterstellt, in Erwägung gezogen, dass diesem zusätzlich die Funktionen der drei Militärappellationsgerichte (erste Rechtsmittelinstanz¹¹⁹ gegen Urteile und Entscheide der 12 Divisionsgerichte¹²⁰) übertragen werden könnten. Die nähere Überprüfung bewog den Bundesrat, dem Bundesstrafgericht die Kompetenz nicht zu geben, über Berufungen gegen Urteile der Divisionsgerichte zu entscheiden.¹²¹

In der im Nachgang zum Erlass der StPO durchgeführten Neuregelung der Organisation der Strafbehörden des Bundes (StBOG) wurde die erwähnte Kompetenzerweiterung des Bundesstrafgerichts weder in der entsprechenden Botschaft noch in der parlamentarischen Beratung thematisiert. Dass innerhalb eines militärstrafrechtlichen Verfahrens zwei richterliche Instanzen mit unterschiedlichen Prozessordnungen (MStP und StPO) urteilen würden, brächte weder eine Verbesserung des Rechtsschutzes noch führte es zu einer Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens, sondern hätte gegenteilige Auswirkungen.

Für die Beurteilung von Disziplinargerichtsbeschwerden, dem verwaltungsunabhängigen Rechtsmittel zweiter Stufe (Art. 209 ff. MStG), das für die Auslegung, Anwendung und Fortentwicklung des Disziplinarstrafrechts von beachtlicher Bedeutung ist,

und die Anzahl der erstinstanzlichen Gerichte von zwölf auf acht reduziert (Art. 13 MStV). Zur Militärjustiz XXI siehe das Informationsblatt der Militärjustiz (INFOA) 2003/2 S. 1 ff.

¹¹⁶ AS 2007 2971 und AS 2008 2117

¹¹⁷ Siehe die tabellarische Zusammenstellung der Parameter der drei Armeeorganisationen im Armeebericht 2010, S. 8880 ff.

¹¹⁸ Der Bundesrat kann zum Beispiel gestützt auf Art. 48a Abs. 1 MG im Rahmen der schweizerischen Aussen- und Sicherheitspolitik internationale Abkommen abschliessen über die Ausbildung von Truppen im Ausland, die Ausbildung ausländischer Truppen in der Schweiz sowie über gemeinsame Übungen mit ausländischen Truppen. Und aufgrund von Art. 150a Abs. 1 MG, der ebenfalls eine selbstständige Abschlusskompetenz des Bundesrates vorsieht, kann dieser internationale Abkommen zur Regelung der rechtlichen und administrativen Fragen abschliessen, die sich aus der zeitweiligen Entsendung von schweizerischen Angehörigen der Armee ins Ausland oder dem zeitweiligen Aufenthalt von Angehörigen ausländischer Armeen in der Schweiz ergeben. Siehe auch Ziff. 3.2.3 vorne.

¹¹⁹ Art. 172 ff. MStP

¹²⁰ Heute Militärgerichte (Art. 14 MStV und Anhang 1 mit den Zuständigkeitsregelungen); vgl. Fn. 115 oben.

¹²¹ Botschaft des Bundesrates vom 28. Februar 2001 zur Totalrevision der Bundesrechtspflege (BBI 2001 4249 4277 4313).

bedarf es einer besonderen interdisziplinären Fachkompetenz. Sie ist bei den drei Ausschüssen der Militärappellationsgerichte und beim MKG ausgeprägt gegeben.

Der nächste Entwicklungsschritt der Armee, der grundsätzlich am Milizprinzip festhält, jedoch veränderte Eckwerte für die Weiterentwicklung und ein neues Leistungsprofil für die Armee bringt, steht vor der Tür.¹²² Er wird auch Auswirkungen auf die Militärjustiz haben, die zurzeit nicht abschätzbar sind. Gemäss Armeebericht 2010, der am 1. Juni 2011 vom Ständerat zustimmend zur Kenntnis genommen wurde, soll die Botschaft zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Armee bis Ende 2012 vorliegen¹²³, damit das Parlament die Gesetzesvorlagen 2013 behandeln kann. Die Umsetzung mit dem Konsolidierungsprozess ist für die Zeit zwischen 2015 und 2020 geplant.¹²⁴

7.2.2.1 Änderung der Zuständigkeit für Zivilpersonen bezüglich Delikten gegen die Landesverteidigung und die Wehrkraft des Landes

Zivilpersonen sollen gemäss den vorne (Ziff. 3.2.2.4) gemachten Ausführungen für die Verletzung von Geheimnisschutznormen (Art. 86, 106 und 107 MStG) künftig teilweise dem StGB und den dort neu zu regelnden, analogen Strafbestimmungen unterstellt sein. Eine Straffreiheit ist unerwünscht, weil das Strafbedürfnis immer noch aktuell ist. Die damit verbundene Zuweisung des strafwürdigen Verhaltens in die zivile Gerichtsbarkeit soll nur für Straftaten in Friedenszeiten und ohne strafbares Zusammenwirken mit Angehörigen der Armee Gültigkeit haben. Die Umsetzung lässt kaum Auswirkungen auf die zivilen Gerichte erwarten.

Ist eine Zivilperson zusammen mit Militärpersonen in ein rein militärisches Delikt involviert, sollen alle Beteiligten im Sinne einer Verfahrenskonzentration wie bisher einheitlich nach dem gleichen Strafgesetz (MStG) und Strafprozessrecht (MStP) beurteilt werden, weil die militärischen Interessen überwiegen.¹²⁵ Art. 7 Abs. 1 und Art. 220 Abs. 1 MStG (militärische Gerichtsbarkeit bei Beteiligung von Zivilpersonen) behalten unverändert ihre Rechtsgültigkeit.

¹²² Siehe SIPOL B 10, S. 5171 ff. und Armeebericht 2010, S. 8885 ff., 8889 ff., 8943 und 8944 ff. Zur Diskussion stehen die Verringerung des Armeestandes, ein neues Ausbildungs- und Dienstleistungsmodell, die Reduktion der Anzahl Dienstage, der Umfang der internationalen Kooperation, die Überprüfung des Durchdienermodells usw.

¹²³ Der Ständerat beschloss am 1. Juni 2011 in Abweichung vom Bundesrat, die Frist bis Ende 2013 zu erstrecken, verbunden mit weiteren Auflagen (Eckwerten); siehe AB 2011 S 405 411.

¹²⁴ Armeebericht 2010, S. 8952 ff.

¹²⁵ Vgl. Kurt Hauri, Militärstrafgesetz, Kommentar, 1983, N 7 zu Art. 6 MStG.

7.2.2.2

Beurteilung von Militärdelikten durch ein ziviles Gericht

Delikte, die an sich in die Militärgerichtsbarkeit fallen und bei denen keine sachlichen Gründe für die militärische Gerichtsbarkeit sprechen, könnten durch den Oberauditor von Fall zu Fall (wie vorne in Ziff. 4 dargelegt) an die zivilen Behörden delegiert werden. Zu diesem Zweck müsste Art. 219 MStG mit einem neuen Abs. 3 ergänzt werden.

7.3 Finanzielle und personelle Auswirkungen

7.3.1 Option 1: Übertragung aller Aufgaben der Militärjustiz an die zivilen Justizbehörden

Die vollständige Auflösung der Militärjustiz würde, wie im Abschnitt 7.2.1 oben ausführlich dargestellt, eine ganze Reihe von komplexen formell- und materiell-rechtlichen Fragen aufwerfen, die nicht einfach und kurzfristig lösbar sind. Welche finanziellen und personellen Auswirkungen als Teilaspekt der Übertragung aller Aufträge der Militärjustiz an die zivilen Justizbehörden zu gewärtigen wären, lässt sich naturgemäß nicht verlässlich voraussagen. Obwohl die Militärjustiz nicht nur für die Strafrechtspflege tätig ist (siehe Ziff. 7.1 Abs. 2 oben), fallen diese Kosten am stärksten ins Gewicht. Sie sind abhängig von einer Vielzahl von Faktoren wie Strafwürdigkeit und Normierung eines Verhaltens, Deliktseinteilungen, Anzahl und Art der zu verfolgenden und zu beurteilenden Straftaten sowie dem strafverfolgungsbehördlichen Verfahrensermessen (Einzel- oder Kollegialgericht als Spruchkörper, Strafbefehlsverfahren, abgekürztes Verfahren).

7.3.2 Option 2: Übertragung einzelner Aufgaben der Militärjustiz an die zivilen Justizbehörden

Ob mit der Übertragung der Zuständigkeit für die in Ziff. 3.2.2.4 und 7.2.2.1 beschriebenen Verletzungen von besonderen Geheimnisschutznormen des MStG durch Zivilpersonen (in alleiniger Verantwortung) an die zivilen Justizbehörden für diese eine Mehrbelastung entstehen könnte, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden. Es bestehen die gleichen unbekannten Abhängigkeitsverhältnisse wie in Ziff. 7.3.1 oben dargestellt.

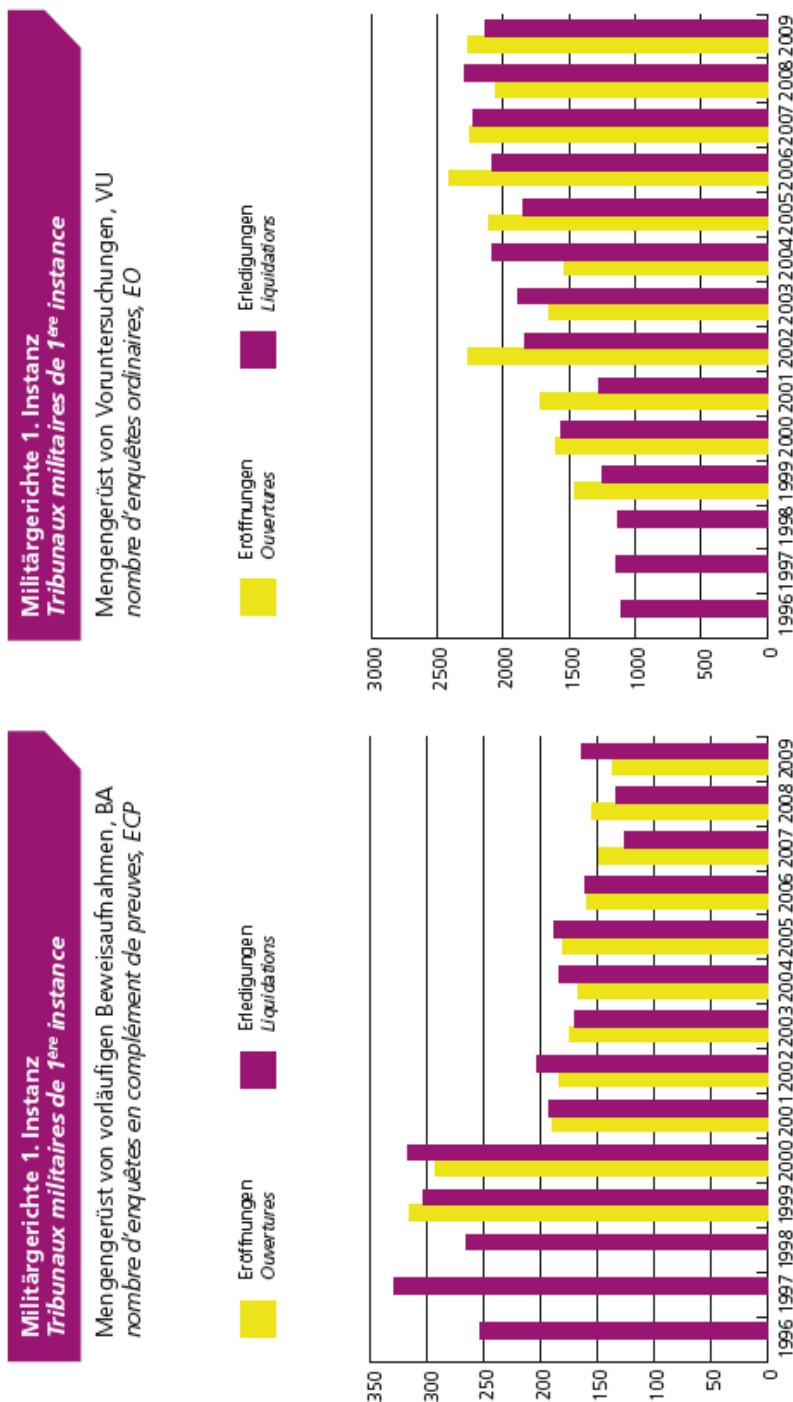
Auf Grund der sehr kleinen Zahl von diesbezüglichen Gerichtsentscheidungen (total sechs) in den letzten 10 Jahren, ist davon auszugehen, dass auch künftig eine Mehrbelastung geringfügig ausfallen würde. Das Gleiche würde für die fallweise, sehr restriktive Abtretung von besonderen Einzelfällen durch den Oberauditor gelten.

Schlussfolgerung

Aufgrund des vorliegenden Berichts kommt der Bundesrat zum Schluss, dass die Zuständigkeit der Militärjustiz grundsätzlich im bisherigen Rahmen bestehen bleiben soll. Die Option 2 (Übertragung einzelner Aufgaben/Zuständigkeiten der Militärjustiz an die zivilen Justizbehörden) erscheint als die sachgerechteste Lösung. Die vorgeschlagenen Einschränkungen des Geltungsbereichs der Militärgerichtsbarkeit betreffen nur eine sehr kleine Zahl von Fällen, was weder quantitative, personelle noch finanzielle Auswirkungen auf die Militärjustiz und die zivilen Gerichte hätte. Der Bundesrat wird in seinem Zuständigkeitsbereich die notwendigen Schritte einleiten und der Bundesversammlung Gesetzesanpassungen beantragen.

Die Militärjustiz in Zahlen

Aus den nachfolgenden Statistiken ist das Mengengerüst der militärgerichtlichen Verfahren in den letzten Jahren ersichtlich.

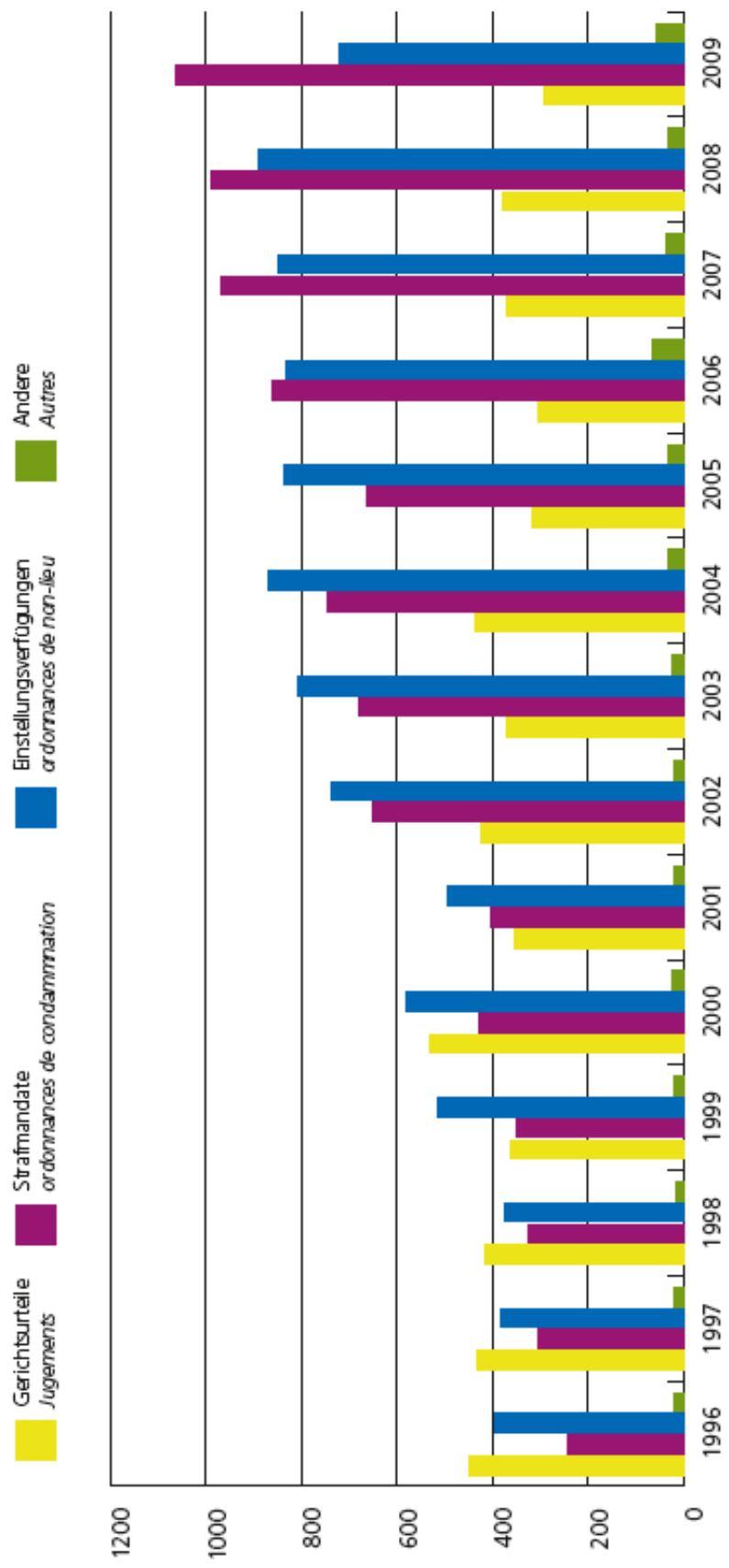


Militägerichte 1. Instanz

Tribunaux militaires de 1^{re} instance

Mengengerüst der Erledigungsart von Strafverfahren

nombre d'affaires d'après le genre de liquidation



Artikel

MStG		2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008 ¹⁾	2009 ²⁾
Total	Vergehen oder Verbrechen gegen das MStG > 8'877	693	472	745	924	836	845	1'069	1'090	1'015	1'188
61	Ungehorsam	1	2	2	3	1	2	8	7	6	7
62	Täglichkeiten, Drohung (Verletz. der Pflicht militär.Unterordnung)	1	1	1	1	4	1	2	4	3	2
66	Missbrauch der Befehlsgewalt	0	0	0	1	0	2	0	1	0	0
69	Befehlsanmassung	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0
70	Gefährdung eines Untergebenen	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
71	Täglichkeiten, Drohung (Missbrauch der Dienstgewalt)	0	0	1	0	0	1	0	0	0	0
72	Nichtbefolgung von Dienstvorschriften	165	114	136	165	145	152	163	176	163	226
73	Missbrauch und Verschleuderung von Material	36	25	20	47	41	40	47	44	55	72
76	Wachtverbrechen oder -vergehen	0	3	0	0	2	4	0	3	12	8
77	Verletzung des Dienstgeheimnisses	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1
78	Fälschung dienstlicher Aktenstücke	1	1	2	4	2	3	4	2	5	3
80	Trunkenheit	1	1	0	3	0	1	4	5	2	6
81	Militärdienstverweigerung und Desertion	95	52	87	82	60	60	38	53	62	65
82	Militärdienstversäumnis und unerlaubte Entfernung	545	368	612	748	707	695	910	933	849	966
85	Unerlaubtes Wegbleiben	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
rein mil. Delikte > 10'172		846	567	863	1054	962	961	1177	1229	1157	1356
93	Nachrichtendienst gegen fremde Staaten	0	0	0	0	0	2	0	0	1	0
94	Schwächung der Wehrkraft	2	0	0	3	3	1	2	3	4	0
95	Verstümmelung	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0
96	Dienstpflchtbetrug	3	3	2	5	4	2	3	2	3	9
98	Störung der militärischen Sicherheit.	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1
103	Fälschung von Aufgeboten oder Weisungen	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1
106	Verletzung militärischer Geheimnisse	1	0	1	0	0	1	1	0	0	0
107	Ungehorsam gegen militärische und behördliche Massnahmen	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0
unechte mil. Delikte > 69		7	4	4	9	9	6	6	5	8	11
109	Verletzung kriegsrechtlicher Bestimmungen	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
120	Fahrlässige Tötung	4	0	0	1	0	1	1	0	0	1
121	Körperverletzung	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
122	Einfache Körperverletzung. Täglichkeiten	1	1	1	23	3	2	6	3	7	9
124	Fahrlässige Körperverletzung	6	4	4	6	5	8	12	12	13	25
128	Raufhandel	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0
128a	Angriff	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0
129	Unrechtmässige Aneignung	1	2	0	0	1	2	4	6	2	0
130	Veruntreuung	3	2	2	6	5	7	14	9	11	6
131	Diebstahl	5	4	4	6	5	7	24	14	9	11
134	Sachbeschädigung	1	2	2	1	1	4	6	4	4	13
135	Betrug	0	0	0	1	0	1	1	2	0	1
137b	Hehlerei	0	0	0	0	0	2	5	5	3	2
141	Bestechen	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0
142	Sich bestechen lassen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
144	Ungetreue Geschäftsbesorgung	0	0	0	0	0	0	1	0	2	1
145	Üble Nachrede	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
148	Beschimpfung	0	0	0	0	0	4	2	0	0	2
149	Drohung	0	1	0	1	0	0	3	2	5	5
150	Nötigung	0	0	0	0	0	0	6	1	3	0
151a	Freiheitsberaubung und Entführung	0	0	1	12	0	0	0	0	0	0
152	Hausfriedensbruch	0	0	1	0	0	0	1	0	0	1
153	Sexuelle Nötigung	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0
156	Sexuelle Handlungen mit Kindern	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
160	Brandstiftung	0	0	0	1	0	0	0	4	0	0
163	Gefährdung ohne verbrecherische Absicht. Fahrlässige	0	0	0	0	0	1	2	0	0	0
171	Störung von Betrieben, die der Allgemeinheit dienen	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0
171c	Rassendiskriminierung	0	0	0	0	0	0	0	2	0	1
172	Urkundenfälschung	2	3	1	10	2	3	4	4	5	5
174	Unterdrückung von Urkunden	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
178	Falsche Anschuldigung	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0
gemeine Delikte > 511 > total 10'752		24	19	17	70	25	45	92	69	66	84

1) Für die Auswertung wurden nur die Verbrechen und Vergehen berücksichtigt. Da nicht alle Übertretungen im Strafregister eingetragen werden, wurden die Übertretungen in dieser Analyse nicht berücksichtigt. Die Bestimmungen über die Eintragung ins Strafregister wurden seit 2000 einmal revidiert (2007). Es werden nur diejenigen Artikel in Betracht gezogen, welche in mindestens einem der zwischen 2000 und 2009 ausgesprochenen Urteilen zitiert wurden.

2) Die Strafurteilsstatistik der Erwachsenen (SUS) basiert auf den im Strafregister eingetragenen Urteilen. Die Verurteilungen werden im Register erfasst, sobald das Urteil in Kraft tritt. Die Behandlung von möglichen Rekursen kann Jahre in Anspruch nehmen. Aus diesem Grund dauert es mehrere Jahre bis alle in einem Jahr gefällten Urteile im Strafregister eingetragen sind und in der Statistik erscheinen. Demzufolge sind bei der Interpretation der Entwicklung der Urteilszahlen in den jüngsten Erhebungsjahren Vorsicht und Zurückhaltung geboten.

Stand des Strafregisters: 30.06.2010

Bundesamt für Statistik, Strafurteilsstatistik

Auskunft: 032 713 62 40, crime@bfs.admin.ch

© BFS - Statistisches Lexikon der Schweiz

